

KREIS HERFORD

Landschaftsplan Bünde/Rödinghausen

Textliche Darstellungen, Festsetzungen und Erläuterungen

unter Berücksichtigung der Genehmigung der Bezirksregierung Detmold vom
14.10.1994 sowie des vereinfachten Änderungsverfahrens Juni 2012

Büro für Landschaftsplanung
und Gestaltung
Dipl.-Ing. Thomas Funke
Hohetorwall 2/38118 Braunschweig

INHALTSVERZEICHNIS

- A. Erläuterungsbericht
 - 1. Einleitende Bemerkungen
 - 1.1 Rechtsgrundlagen
 - 1.2 Planbestandteile
 - 1.3 Verfahrensschema für die Aufstellung des Landschaftsplanes
 - 1.4 Kartographische Grundlagen
 - 1.5 Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs
 - 1.6 Gliederungsnummer (lfde. Nrn.) und Quadratraster
 - 1.7 Planbearbeitung
 - 1.8 Erläuterungen zum Plangebiet
- B. Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen
 - 2. Entwicklungsziele für die Landschaft
 - 2.1 Entwicklungsziel 1
 - 2.2 Entwicklungsziel 2
 - 2.3 Entwicklungsziel 3
 - 2.4 Entwicklungsziel 4
 - 2.5 Entwicklungsziel 6
 - 2.6 Entwicklungsziel 7
 - 3. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft
 - 3.1 Naturschutzgebiete
 - 3.1.1 Schutzgegenstand
 - 3.1.2 Schutzzweck
 - 3.1.3 Festsetzungen, die für alle Naturschutzgebiete gelten
 - 3.1.4 Besondere Festsetzungen für einzelne Naturschutzgebiete
 - 3.1.4.1 Ziegeleigrube Ennigloh (3.1.1.5)
 - 3.1.4.2 Elseaue (3.1.1.8)
 - 3.1.4.3 Gehle (3.1.1.2)
 - 3.1.4.4 Gewinghausener Bachniederung (3.1.1.7)
 - 3.1.4.5 Doberg (3.1.1.9)
 - 3.2 Landschaftsschutzgebiet
 - 3.2.1 Schutzgegenstand
 - 3.2.2 Schutzzweck
 - 3.2.3 Festsetzungen
 - 3.2.3.1 Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete
 - 3.2.3.2 Unberührtheits- und Ausnahmeregelungen für die Landschaftsschutzgebiete des Ravensberger Hügellandes und des Östlichen Wiehengebirges

- 3.2.3.3 Besondere Verbote für die Landschaftsschutzgebiete des Tal- und Sieksystems
- 3.2.3.4 Besondere Gebote für die Landschaftsschutzgebiete des Tal- und Sieksystems
- 3.3 Naturdenkmale
 - 3.3.1 Schutzgegenstand
 - 3.3.2 Schutzzweck
 - 3.3.3 Festsetzungen, die für alle Naturdenkmale gelten
 - 3.3.4 Besondere Festsetzungen
- 3.4 Geschützte Landschaftsbestandteile
 - 3.4.1 Schutzgegenstand
 - 3.4.2 Schutzzweck
 - 3.4.3 Festsetzungen, die für alle geschützten Landschaftsbestandteile gelten
- 4. Zweckbestimmung für Brachflächen
- 5. Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung
- 6. Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen
 - 6.1 Anlage oder Anpflanzungen von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölzen, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen
 - 6.1.1 Anpflanzung oder Ergänzung einer Allee oder Baumreihe
 - 6.1.2 Anpflanzung oder Ergänzung einer Baumgruppe
 - 6.1.3 Anpflanzung oder Ergänzung eines Gehölzstreifens
 - 6.1.4 Anpflanzung oder Ergänzung von Ufergehölzen
 - 6.2 Herrichten von geschädigten Grundstücken
 - 6.2.1 Rekultivierung
 - 6.3 Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume
- 7. Anpassungsklausel

A. ERLÄUTERUNGSBERICHT

1. Einleitende Bemerkungen

1.1 Rechtsgrundlagen

Dieser Landschaftsplan beruht auf:

- dem Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz-LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1980 (GV. NW. S. 734), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 1994 (GV. NW. S. 418).
- der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22. Oktober 1986 (GV. NW. S. 683)
- den §§ 3 Absatz 1 und 20 Absatz 1 Buchstabe g der Kreisordnung (KrO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 647).
- den §§ 2, 2a, 6, 12 und 13 Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256, 3617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265).

Er ist gemäß § 16 Absatz 2 LG Satzung des Kreises Herford.

Mit Inkrafttreten des Landschaftsplanes "Bünde/Rödinghausen" treten für den räumlichen Geltungsbereich dieses Landschaftsplanes folgende Verordnungen außer Kraft:

- die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreis Herford vom 18.12.1972 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold 1973, Nr. 7, S. 55)
- die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Wiehengebirge und im Gebiet der Kreise Lübbecke, Herford und Minden vom 26.03.1971 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold 1971 Nr. 13a, S. 105)
- die Verordnung über die Sicherung von Naturdenkmälern im Landkreis Herford vom 28.11.1964 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold 1964, Nr. 51, S. 367)

- die ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet "Bustedter Wiesen" in der Gemeinde Hiddenhausen und der Stadt Bünde vom 10.06.1988 (ABl. Reg. Dt. 1988, S. 145-147)
- die ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet "Kilverbachtal" in der Gemeinde Rödinghausen vom 20.12.1990 (ABl. Reg. Dt. 1990, S. 23 und 24)
- die erste ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet "Doberg" in dem Ortsteil Südlengern der Stadt Bünde, Kreis Herford vom 16.09.1980 (ABl. Reg. DT 1980 S. 240-241)

1.2 Planbestandteile

Der Landschaftsplan umfaßt:

- die Entwicklungskarte,
in 2 Blättern im Maßstab 1:10.000
- die Festsetzungskarte
in 2 Blättern im Maßstab 1:10.000
- die textlichen Darstellungen und Festsetzungen so-
wie den Erläuterungsbericht.
- Festsetzungsdetailkarten für die
Naturschutzgebiete (Anlage 1)

Auszüge aus den Flurkarten mit Eintragung der Na-
turschutzgebiete "Kilverbachtal", "Gehle", "Aue-
bachtal", "Wehmerhorster Wiesental", "Habig-
horster Wiesental", "Ziegeleigrube Ennigloh", "Ge-
winghausener Bachniederung", "Elseaue", "Doberg",
"Bustedter Holz"; "Schierenbeke"

- Festsetzungsdetailkarten für die
Naturdenkmale (Anlage 2)

Auszüge aus den Flurkarten mit Eintragung der Na-
turdenkmale

- Festsetzungsdetailkarten für die Landschafts-
schutzgebiete 3.2.1.3.1 bis 3.2.1.3.9 und die ge-
schützten Landschaftsbestandteile (Anlage 3)

Auszüge aus der Deutschen Grundkarte mit Eintra-
gung der Landschaftsschutzgebiete 3.2.1.3.1 bis
3.2.1.3.9 und der geschützten Landschaftsbestand-
teile

Verbindlich für die Abgrenzung der Naturschutzge-
biete, der Landschaftsschutzgebiete 3.2.1.3.1 bis
3.2.1.3.9, der geschützten Landschaftsbestandteile
und der Naturdenkmale sind die jeweiligen Festset-
zungsdetailkarten nach § 6 Abs. 4 der Verordnung
zur Durchführung des Landschaftsgesetzes; diese De-
tailkarten sind in den Anlagen 1 bis 3 zusamme-
gefaßt. Die Festsetzungsdetailkarten sind Bestandteil
der Satzung. Sie liegen dem Original bei.

1.3 Verfahrensschema für die Aufstellung des Landschaftsplanes

	Aufstellungsbeschluß und ortsübliche Bekanntmachung § 2 Abs. 1 BBauG	
	Vorabeteiligung der Träger öffentlicher Belange § 2 Abs. 4 und 5 BBauG	
	Prüfen und Verwerten der Äußerungen der Träger öffentlicher Belange § 2 Abs. 5 BBauG	
Enge Zusammenarbeit mit Forstbehörde Landwirtschaftskammer LÖLF Beirat Städten und Gemeinden	Erstellen der Arbeitskarten Inhalt: - Analyse des Naturhaushaltes - Erfassung der für das Landschaftsbild bedeutsamen gliedernden und belebenden Elemente der Landschaft - Aufnahme besonderer Landschaftschäden	Landwirtschaftlicher Fachbeitrag Forstbehördlicher Fachbeitrag Ökologischer Fachbeitrag
	Erstellen eines Vorentwurfes der Entwicklungs- und der Festsetzungskarte: §§ 16 und 17 LG	
	Beteiligung - der Bürger durch die Bürgeranhörung - der Träger öffentlicher Belange: § 2 Abs. 4 u. 5 sowie § 2 a BBauG	Darlegung von Planungszielen und Planungszwecken, Planungsalternativen sowie Auswirkungen der Planung
	Prüfen und Verwerten der Äußerungen der Bürger und Träger öffentlicher Belange § 2 a Abs. 5 BBauG	
	Offenlegungsbeschluß und öffentliche Auslegung des Planentwurfes (mind. 1 Monat) mit dem Hinweis, daß Anregungen und Bedenken vorgebracht werden können § 27 c LG, § 2 a Abs. 6 BBauG	
	Prüfen der Anregungen und Bedenken § 2 a Abs. 6 BBauG	Einzelmitteilung des Ergebnisses, bei Masseneinwendungen: Einsichtgewährung
	Satzungsbeschluß durch den Kreistag § 16 Abs. 2 LG	
	Höhere Landschaftsbehörde prüft auf Verfahrensmängel und Gesetzeswidrigkeiten, Genehmigung binnen 3 Monaten, ggf. Fristverlängerung, sonst fiktive Genehmigung § 28 LG	
	Inkrafttreten der Satzung § 28 a LG	
	Dauernde Einsichtgewährung in Landschaftsplan mit Text und Erläuterungsbericht und Auskunft erteilen durch den Kreis Herford	

1.4 Kartographische Grundlagen

Als kartographische Grundlage für die Entwicklungs- und Festsetzungskarte dient die Deutsche Grundkarte, Maßstab 1:5.000 (DGK 5000).

Die Planungsunterlagen des Landschaftsplanes im Maßstab 1:10.000 wurde durch Verkleinerung der DGK 5000 durch das Katasteramt des Kreises Herford erstellt.

Die Vervielfältigung erfolgte mit Genehmigung des Katasteramtes des Kreises Herford vom 01.08.1984 unter der Kontrollnummer 376.

1.5 Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs

Grundlage für die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches bildet der § 16 Abs. 1 und 2 LG. Danach liegt der Geltungsbereich des Landschaftsplanes:

- a) außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile
und
- b) außerhalb des Geltungsbereiches der Bebauungspläne soweit nicht Flächen für die Land- und Forstwirtschaft oder Grünflächen festgesetzt sind und diese im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen.

Bei der Abgrenzung der "im Zusammenhang bebauten Ortsteile" wird keine Vorentscheidung im Sinne des § 34 BauGB getroffen. Aus diesem Grunde wird in die Verfahrensleiste zum Landschaftsplan als Hinweis folgende "Salvatorische Klausel" aufgenommen:

"Dieser Landschaftsplan gilt nach § 16 Abs. 1 LG nur für Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und dem Geltungsbereich der Bebauungspläne. Soweit die Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile oder bebaute Bereiche im Außenbereich als im Zusammenhang bebaute Ortsteile nicht durch Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 oder Nr. 2 BauGB festgelegt sind, treffen die Grenzen des Landschaftsplanes keine Aussage darüber, ob ein Grundstück einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil oder dem Außenbereich zuzurechnen ist. Hierüber wird bei der Prüfung der Zulässigkeit von Vorhaben entschieden.

Dem Geltungsbereich des Landschaftsplanes wurden alle baulichen Anlagen zugeordnet, die nach § 35 Abs. 1 BauGB im Außenbereich zulässig sind. Hierzu gehören neben land- und forstwirtschaftlichen Betrieben auch Maßnahmen, die dem Fernmeldewesen, der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme, Wasser und der Abwasserwirtschaft dienen, also auch Kläranlagen und Umspannanlagen.

1.6 Gliederungsnummer (lfde. Nrn.) und Quadratraster

Zur genauen Kennzeichnung der Festsetzungen nach den §§ 19 bis 26 LG werden in der Festsetzungskarte für die festgesetzten Flächen, Objekte und Maßnahmen Gliederungsnummern (lfde Nrn.) verwendet. Diese Gliederungsnummern sind identisch mit den in den textlichen Festsetzungen verwendeten Gliederungsnummern.

Die Numerierung der einzelnen Festsetzungen erfolgt - soweit wie möglich - in der Reihenfolge des Landschaftsgesetzes.

Darüber hinaus wurde die Planunterlage in einem Abstand von 10 x 10 cm - das entspricht in der Örtlichkeit 1 x 1 km - mit einem Quadratraster überzogen. Die Rasterung, deren Untergliederung und Numerierung mit den Rechts- und Hochwerten der Deutschen Grundkarte identisch sind, soll das Auffinden der textlichen Festsetzungen in der Festsetzungskarte erleichtern. Zur Groborientierung werden die textlichen Festsetzungen nach §§ 22, 25 und 26 LG daher hinter der oben erwähnten Gliederungsnummer zusätzlich mit der Rasternummer versehen.

1.7 Planbearbeitung

Die Bearbeitung des Landschaftsplanes für das Plangebiet "Bünde/Rödinghausen" mit einer Größe von ca. 95 qkm erfolgte von August 1982 bis Dez. 1989 durch das Büro für Landschaftsplanung und Umweltgestaltung Thomas Funke, 3300 Braunschweig.

Den ökologischen Beitrag zum Landschaftsplan erarbeitete das Büro Lamprecht, Hannover; er ist mit der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung abgestimmt.

Den landwirtschaftlichen Fachbeitrag erarbeitete die Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe unter Federführung der Bezirksstelle für Agrarstruktur Lage.

Die Bearbeitung des forstbehördlichen Beitrags erfolgte durch das Forstamt Minden.

1.8 Erläuterungen zum Plangebiet

1.8.1 Sozioökonomische Struktur und Lage zur Umgebung

Das im Nordwesten des Kreises Herford gelegene Plangebiet umfaßt die Gemeinde Rödinghausen sowie die Stadt Bünde und ist insgesamt 95,52 qkm groß. Von der Gesamtfläche entfallen 36,22 qkm auf Rödinghausen und 59,30 qkm auf Bünde, während die Einwohnerzahlen am 31.12.1982 für Rödinghausen 8.130 und für Bünde 39.934 betragen. Aus diesen Zahlen ergibt sich eine Bevölkerungsdichte von 225 E/qkm für Rödinghausen sowie 673 E/qkm für Bünde.

Der Kernbereich der Stadt Bünde ist wirtschaftlich durch Zigarrenherstellung, Kisten- und Verpackungsbetriebe, Möbelindustrie sowie durch Unternehmen der Glaswaren-, Kunststoff- und Textilwarenverarbeitung geprägt. Das übrige Plangebiet ist durch mehr oder weniger starke Streubesiedlung gekennzeichnet, deren Ursprung auf die wirtschaftliche Entwicklung des ostwestfälischen Raumes von großflächigem Landbesitz, Kötter- und Heuerlingswirtschaft sowie der Kleinindustrie mit landwirtschaftlichem Nebenerwerb zurückgeht.

Mit dem Rückgang der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und der Heimarbeiterindustrie vollzog sich im Streusiedlungsbereich ein Wechsel von kombinierten Wohn- und Arbeitsplatz zum fast reinen Wohnbezirk.

Das Plangebiet grenzt im Westen an den Kreis Osnabrück (Bundesland Niedersachsen), im Norden an den Kreis Minden-Lübbecke und im Osten an die Gemeinde Kirchlengern an, während im Süden sich die Gemeinde Hiddenhausen sowie die Städte Enger und Spenge anschließen.

Die Entfernungen zu benachbarten größeren Städten betragen im Mittel:

Herford	10 km
Bielefeld	20 km
Minden	30 km
Osnabrück	35 km

1.8.2 **Naturräumliche Gliederung**

Das Plangebiet Bünde-Rödinghausen liegt mit seinem südlichen, flächenmäßig größten Teil in der naturräumlichen Haupteinheit "Ravensberger Hügelland", während der nördliche Teil zum "östlichen Wiehengebirge" gehört. Beide Gebiete sind Teileinheiten des "Unteren Weserberglandes".

Insgesamt ist das Plangebiet in die folgenden naturräumlichen Einheiten aufgeteilt:

Naturräumliche Gliederung des Plangebietes Bünde/Rödinghausen (nach MEISEL 1959, etwas verändert).

Ravensberger Hügelland (531.)

- Quernheimer Hügel- und Bergland (531.0)
 Quernheimer Hügelland (531.01)

- Else-Werre-Niederung (531.1.)
 Else-Niederung (531.10)

- Herforder Hügelland (531.2)
 Krukum-Bünder Platten- und Hügelland (531.20.)

Östliches Wiehengebirge (532.)

- Bad Essener Höhen (532.0.)
- Lübbecker Egge (532.2.)

1.8.3 Landschaftsstruktur

Das Plangebiet Bünde/Rödinghausen wird durch eine bewegte Topographie geprägt, die durch die Lage im Übergangsbereich der Elseniederung zum Wiehengebirge sowie das vom Wiehengebirge zur Else hin entwässernde Sieksystem bedingt ist.

Sieke sind durch Lößerosion entstandene, ursprünglich U- oder V-förmige Bachtäler, die durch anthropogenen Einfluß heute meist kastenartig ausgeformt sind.

Aus geologischer Sicht ist das Plangebiet ein Teil der Nord-Westfälischen-Lippeschen Schwelle, die im Süden durch den Teutoburgerwald und im Norden durch das Wiehengebirge begrenzt wird. Die Kammlagen des Wiehengebirges bestehen aus verwitterungsfestem Sand- und Kalksandstein des Weißen Jura (Malm), während an den Südhängen die weichereren Gesteine des braunen Jura (Dogger) zu tonigem Material verwittert sind. Für Aufbau und Erscheinungsbild des Ravensberger Hügellandes sind die Schichten des Liass ausschlaggebend. Nur südlich von Hüffen tritt der Obere Keuper mit seinen flach lagernden, tonigen Schichten an die Oberfläche. Eine Besonderheit ist der am südöstlichen Stadtrand von Bünde liegende Doberg: Ein in einer Spezialmulde erhalten gebliebenes, isoliertes Vorkommen von marinem Oligozän (Alttertiär), das hier mit allen drei Stufen in mariner Ausbildung vollständig erhalten ist. Neben den bisher genannten geologischen Formationen kommen im Plangebiet noch Ablagerungen des Pleistozän und des Holozän - vor allem im Bereich der Elseniederung - vor.

Ausgangsmaterial für die Bodenentwicklung ist im überwiegenden Teil des Plangebietes der Löß. So bestehen die Hang- und Kuppenbereiche des Ravensberger Hügellandes aus 1 bis 8 m mächtigen Lößlehm-schichten, auf denen sich Braun- und Parabraunerden entwickelt haben. Daneben sind Pseudogleye weit verbreitet, die durch die Staunässe über verdichteten Bodenhorizonten oder undurchlässigem Gesteinsuntergrund entstanden sind. Als Staukörper wirken im Plangebiet vor allem Tonanreicherungs-horizonte des Lößlehms sowie Geschiebelehm der Grundmoräne (Diluvium).

In der Elseniederung sowie in den Bachtälern und Sieken haben sich unter dem Einfluß hochanstehenden Grundwassers Gleyböden entwickelt. Sehr naß sind

auch die Niedermoorböden bei Gewinghausen und im "Werfener Bruch", während sich die Braunen Auenböden im Elsetal östlich von Bünde durch einen stark schwankenden Grundwasserstand auszeichnen.

Im Wiehengebirge kommen auf Kuppen, Rücken und an steilen Hängen flachgründige Braunerden aus Festgesteinen des Jura, an den schwächer geneigten Hängen Parabraunerden aus Löß vor.

In großklimatischer Hinsicht liegt das Plangebiet im Klimabereich "unteres Weserbergland" und wird durch atlantische Einflüsse mit hoher Luftfeuchte, milden Wintern sowie feucht-kühlen Sommern geprägt. Vegetationskundlich ist das Gebiet im wesentlichen dem potentiellen Wuchsbereich von Buchenmischwäldern und Eichen-Hainbuchenwäldern zuzurechnen.

Außerhalb der Siedlungsbereiche überwiegt heute die landwirtschaftliche Nutzung. Lediglich der Kammbereich des Wiehengebirges ist fast ausschließlich vom Wald überzogen. Ansonsten kommt Wald nur in Form von Restflächen - insbesondere an den Siekrändern - vor. Trotz der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung hinterläßt das Plangebiet auf den Betrachter wegen des bewegten Reliefs, der siekbegleitenden Waldstreifen und der Hofbaumgruppen einen abwechslungsreichen Eindruck.

B. Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen

2. Entwicklungsziele für die Landschaft

Die folgenden Entwicklungsziele werden gem. § 18 Abs. (1) LG sowie § 6 der Durchführungsverordnung zum LG in der Entwicklungskarte und im Text dargestellt.

Die Entwicklungsziele werden flächendeckend dargestellt. Sie sollen über das Schwergewicht der im Planungsgebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft geben. Mit ihrer Darstellung werden Prioritäten für die Landschaftsentwicklung der nächsten 15 Jahre gesetzt.

Bei der Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft wurden die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke berücksichtigt.

Der Kreis Herford hat für das gesamte Kreisgebiet sieben Entwicklungsziele in Anlehnung an § 18 LG erarbeitet. Für den Landschaftsplan "Bünde/-Rödinghausen" werden davon fünf dargestellt.

Entschädigungsansprüche lassen sich aus der Darstellung nicht ableiten. Die Bedeutung der Entwicklungsziele liegt in ihrer Behördenverbindlichkeit. Sie richten sich nicht an die Grundeigentümer oder sonstigen Beteiligten.

Bei der Beurteilung von Eingriffen nach § 4 LG soll bei der Prüfung der Umweltverträglichkeit in Anlehnung an § 6 LG das jeweilige Entwicklungsziel Berücksichtigung finden. Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild sind im Einklang mit den Entwicklungszielen zu bestimmen.

2.1 Entwicklungsziel 1

Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft.

Das Entwicklungsziel wird für folgende Landschaftsräume dargestellt:

- Wiehengebirge
- überwiegende Teile des Sieksystems
- Teile des westlichen Elsetales
- Waldgebiete von Ahlerbruch, Waghorst, und Hückerholz

Das Entwicklungsziel schließt die Erhaltung der vorhandenen Lebensräume einschließlich der natürlich vorkommenden Tierwelt mit ein. Im einzelnen ist zur Erreichung dieses Zieles geboten:

Insbesondere für den Bereich des Wiehengebirges:

- Erhaltung aller vorhandenen Wälder, insbesondere wegen ihrer vielfältigen Schutz- und Erholungsfunktionen; dabei ist zukünftig stärker auf eine dem Standort entsprechende Baumartenauswahl zu achten,
- Erhaltung der Quellen und Quellbereiche mit ihrer typischen Flora und Fauna,

Die Räume, in denen die im ökologischen Beitrag ermittelten schutzwürdigen Bereiche liegen, werden mit dem Entwicklungsziel "Erhaltung" belegt, sofern sie sich nicht im Geltungsbereich der Bauleitplanung befinden oder dem Entwicklungsziel 7 zugeordnet sind.

Mit der Darstellung dieses Entwicklungszieles wird beabsichtigt, die derzeitige Landschaftsstruktur im wesentlichen zu erhalten. Das heißt nicht, daß eine "Konservierung" der Landschaft stattfinden soll.

Ergänzende und anreichernde Anlagen oder Anpflanzungen sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Biotopstruktur stehen der Zielsetzung nicht entgegen und dienen der Erhaltung der Landschaft insofern, als durch sie die Funktion des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild verbessert werden.

Erholungseinrichtungen mit Ausnahme der Kennzeichnung und Unterhaltung vorhandener Wege als Wanderwege sind innerhalb von geschützten Landschaftsbestandteilen und Naturschutzgebieten nicht zulässig. Rechtmäßig errichtete Einrichtungen genießen Bestandsschutz.

Das Entwicklungsziel "Erhaltung" läßt sich im allgemeinen mit der vorwiegend land- und forstwirtschaftlichen Nutzung vereinbaren.

Insbesondere für den Bereich des Sieksystems und des Else-tals:

- Erhaltung der prägenden Landschaftsteile, insbesondere der Siekbereiche, der Auen und Niederungen mit ihrem fluß- und bachbegleitenden Grünland sowie der Hanglagen und Kuppen,
- Erhaltung des hohen Laubholzanteiles,
- Erhaltung der Hofeichen u.a. hofnaher Gehölze,
- Erhaltung der belebenden und gliedernden Elemente, insbesondere der Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen, Ufergehölze, Feldgehölze, Hecken und Gewässerstrukturen,
- Erhaltung der naturnahen Bachläufe, wobei die Renaturierung naturferner Bachabschnitte und insgesamt die Verbesserung der Gewässerqualität anzustreben ist,
- Erhaltung des Gründlandes sowie Umwandlung von Acker in Grünland.

Insbesondere für die Waldgebiete von Ahlerbruch, Waghorst und Hückerholz:

- Erhaltung und Optimierung der vorhandenen naturnahen Waldgesellschaften,

- Förderung des Weichholzes auf feuchten Standorten, z.B. Talbereich,
- Erhaltung urwaldartiger Elemente wie Totholz und Höhlenbäume,
- Beibehaltung der mittelwaldartigen Bewirtschaftung der Buchen-Eichenbestände bei Ahlerbruch,
- Entwicklung nicht standortgemäßer Nadelholz- und Pappelbestände zu bodenständigen Laubwaldbeständen.

2.2 Entwicklungsziel 2:

Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen.

Dieses Entwicklungsziel wird für die vorwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen der Hang- und Kuppenbereiche des Ravensberger Hügellandes sowie einzelne Ortsrandlagen dargestellt.

Das Entwicklungsziel schließt Maßnahmen zur Förderung einer vielfältigen Tierwelt einschließlic ihrer notwendigen Lebensräume mit ein.

Im einzelnen ist zur Erreichung dieses Zieles geboten:

- Anpflanzung von standortgerechten heimischen Gehölzen, insbesondere Einzelbäumen, Baumgruppen, Baumreihen, auch Obstbaumreihen, Alleen und mehrreihigen Hecken,
- Anlage, Ausbau und Erhaltung kleiner, stehender Gewässer, Tümpel als Laichgewässer und Lebensraum, ufer- und wegebegleitende Anpflanzungen sowie Renaturierung von Wasserläufen,
- Anpflanzungen von Feldgehölzen, Feldholzinseln oder Aufforstungen auf geeigneten Flächen mit standortgerechten heimischen Laubbaumarten,

Das Entwicklungsziel wird für Landschaftsräume dargestellt, die zwar im ganzen erhaltenswürdig, aber relativ gering mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen ausgestattet sind.

Dabei ist es wesentlich, daß je nach Landschaftstyp unterschiedliche Ausstattungen mit gliedernden und belebenden Elementen zur Erreichung des Entwicklungszieles führen können. Flächen, die mit dem Entwicklungsziel "Anreicherung" belegt sind, sollen insbesondere durch Maßnahmen nach § 26 LG in ihrer Struktur und ihrem Wirkungsgefüge verbessert werden.

Maßnahmen für eine landschaftsgebundene, ruhige und einem Landschafts- und Naturpotential gerecht werdende Erholung sind zulässig. Dies gilt im besonderem Maße für das staatlich anerkannte Erholungsgebiet Randringhausen.

Die Anpflanzungen sollen sich vorwiegend an Straßen, Wegen, Bächen und Gräben orientieren. Bei Veränderungen im Bereich von Gewässern ist eine Anreicherung mit standortgerechten heimischen Ufergehölzen durchzuführen.

Der naturnahe Aufbau von Pflanzungen schließt gestalterische Elemente nicht aus.

Textliche Darstellungen

Erläuterungen

- | | |
|---|--|
| - die Herstellung natürlicher Lebensräume zur Ergänzung oder Verbesserung der Biotopvernetzung, | Bei zukünftigen Abgrabungen sind ausreichende Rekultivierungsmaßnahmen vorzusehen, die der Biotopentwicklung und dem Artenschutz dienen. |
| - Einbindung der Bebauung, insbesondere der Siedlungsränder in die Landschaft durch Anpflanzungen geeigneter Gehölze. | Bei der Darstellung des Entwicklungszieles wurden die land- und forstwirtschaftlichen Zweckbestimmungen berücksichtigt. |

2.3 Entwicklungsziel 3:

Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft.

Dies betrifft überwiegend die im Plangebiet vorkommenden größeren Abgrabungsbereiche, die nach Beendigung der jeweiligen Abbaumaßnahmen in eine dem jeweiligen Entwicklungsraum entsprechende Nutzung zu überführen sind.

Die Wiederherstellung der Abgrabungsbereiche erfolgt gemäß den vorliegenden und genehmigten Rekultivierungsplänen. Soweit keine Rekultivierungspläne vorliegen, sind Herrichtungspläne zu erarbeiten.

Weiterhin wird das EZ für die zwischen Lübbecker Straße und Ahle liegenden Teil der Else dargestellt. Der Flußlauf der Else ist unter Einschluß der Niederung auf der Grundlage einer Renaturierungsplanung naturnah zu gestalten.

Hierzu ist insbesondere geboten:

- Aufhebung technischer Uferbefestigungen
- "Entfesselung" des Gewässers
- variable Uferprofilierung
- Bepflanzung der Ufer

Mit Darstellung dieses Entwicklungszieles wird insbesondere beabsichtigt, durch Schaffung neuer Lebensräume, durch Pflanzungen, Gestaltungsmaßnahmen und/oder "Sich-Selbst-Überlassen" die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und ein intaktes Landschaftsbild landschaftsgerecht wieder herzustellen oder neu zu gestalten. Darüber hinaus sollen inzwischen entstandene Sekundärbiotope gesichert und entwickelt werden.

Bei der Darstellung des Entwicklungszieles wurden die abgrabungswirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke berücksichtigt.

2.4 Entwicklungsziel 4:Ausbau einer Landschaft für die Erholung.

Das Entwicklungsziel wird für das Erholungsgebiet Randringhausen dargestellt.

Zur Erreichung dieses Zieles ist geboten:

- ein begrenzter Ausbau von Einrichtungen der extensiven Erholung (ruhige Erholung) außerhalb der Siek- und Bachtalbereiche;
- Erhaltung und Entwicklung der standortgerechten heimischen Laubholzbestände sowie Schutz der wertvollen Landschaftsbestandteile (Biotope, gliedernde und belebende Elemente);
- Anreicherung der höher gelegenen Kuppenflächen mit heimischen Laubgehölzen zur Gliederung der Landschaft und Verbindung naturnaher Bereiche.

Mit diesem Entwicklungsziel wird die Ausweisung des Landschaftsraumes in Randringhausen als Erholungsgebiet aufgegriffen. Die Erholungsnutzung hat die hohe Schutzwürdigkeit der Siek-, Bachtal- und Waldbereiche zu beachten.

2.5 Entwicklungsziel 6:

Erhaltung der bisherigen Nutzung zur Sicherung von archäologischen Denkmälern.

Das Entwicklungsziel wird zur Sicherung der untertägigen, kulturgeschichtlichen Bodendenkmale dargestellt.

Zur Erfüllung dieses Entwicklungszieles ist geboten:

- Beibehaltung der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung im bisherigen Umfang.

Dieses Entwicklungsziel ergänzt die in § 18 (1) aufgeführten Entwicklungsziele.

Mit Darstellung dieses Entwicklungszieles wird beabsichtigt, die Landschaft durch Beibehaltung der vorwiegend landwirtschaftlichen Nutzung möglichst lange zu erhalten, um hierdurch die archäologischen Denkmale wirkungsvoll zu schützen.

Um auf möglichen Nutzungswandel frühzeitig reagieren zu können, wird empfohlen, die betreffenden Flächen durch Ankauf in das Eigentum der öffentlichen Hand zu überführen und der Landwirtschaft für die weitere Nutzung über langfristige Pachtverträge zur Verfügung zu stellen.

Das Entwicklungsziel lässt sich insbesondere mit der vorwiegend landwirtschaftlichen Nutzung vereinbaren.

2.6 Entwicklungsziel 7:Sicherung und Entwicklung von besonderen Lebensstätten für Flora und Fauna.

Das Entwicklungsziel wird für folgende Landschaftsräume dargestellt:

- Kilverbachtal
- Gehle
- Auebachtal
- Wehmerhorster Wiesental
- Ziegeleigrube Ennigloh
- Habighorster Wiesental
- Gewinghausener Bachniederung
- Elseaue
- Doberg
- Bustedter Holz
- Schierenbeke

Zur Verwirklichung des Entwicklungszieles ist es geboten, diese Landschaftsräume als Naturschutzgebiete gem. § 20 LG festzusetzen.

Das Entwicklungsziel dient der weiteren Verbesserung der ökologischen Verhältnisse in heute schon schutzwürdigen Gebieten, um durch biotopverbessernde Maßnahmen großflächige, intakte Lebens- und Rückzugsräume für Pflanzen und Tiere zu schaffen.

Gleichzeitig sollen die hydrologischen und geländeklimatischen Verhältnisse dieser Räume verbessert werden. Hierzu sind insbesondere geboten:

- die Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland oder Sukzessionsflächen,

Dieses Entwicklungsziel wird ebenfalls in Ergänzung der in §18 (1) LG beispielhaft aufgeführten Entwicklungsziele dargestellt.

Mit Darstellung dieses Entwicklungszieles soll die Voraussetzung für den Schutz der wichtigsten Biotope im Plangebiet gesichert und entwickelt werden.

Zur Verwirklichung dieses Entwicklungszieles wird angestrebt, die Gebiete durch Ankauf oder Tausch in das Eigentum der öffentlichen Hand zu überführen.

-
- die Erhaltung, Optimierung und Anlage von Feuchtbiotopen,
 - die Unterlassung von Grünlandumwandlung in andere Nutzungsarten,
 - die Extensivierung der Grünlandnutzung,
 - die Anhebung des Grundwasserspiegels und Vernässung von geeigneten Flächen,
 - die Unterlassung von Entwässerungsmaßnahmen,
 - der Rückbau einzelner Gewässer zu naturnahem Verlauf und Querschnitt,
 - die Anpflanzung von Ufergehölzen und anderen Gehölzstreifen an geeigneten Stellen,
 - die Unterlassung von Biozidanwendung und Stickstoffdüngung auf Grünland,
 - die Durchführung weiterer spezieller Artenschutzmaßnahmen für gefährdete Pflanzen- und Tierarten,
 - den Erhalt und die Optimierung naturnaher Waldgesellschaften,
 - die Überführung von Nadelwaldbestände in naturnahe Laubwaldgesellschaften.

3. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Aufgrund der §§ 19-23 LG werden als besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft festgesetzt:

3.1 Naturschutzgebiete

3.2 Landschaftsschutzgebiete

3.3 Naturdenkmale

3.4 Geschützte Landschaftsbestandteile

Die Grenzen der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft sind in der Festsetzungskarte und darüber hinaus für die Naturschutzgebiete in Flurkarten und für die geschützten Landschaftsbestandteile in der Deutschen Grundkarte dargestellt. Die genaue Lage der Naturdenkmale ergibt sich aus der Festsetzungskarte sowie den Flurkarten.

Die Festsetzungskarte und die Festsetzungsdetailkarten (Anlagen 1 bis 3) sind Bestandteil der Satzung.

Verbindlich für die Abgrenzung der Naturschutzgebiete, der geschützten Landschaftsbestandteile und der Naturdenkmale sind die jeweiligen Anlagen.

Der Landschaftsplan setzt die im öffentlichen Interesse besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft nach den §§ 20-23 LG fest.

Die Festsetzung bestimmt den Schutzgegenstand, den Schutzzweck und die zur Erreichung des Zwecks notwendigen Gebote und Verbote.

Nach dem Landschaftsgesetz obliegt die Betreuung der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft der unteren Landschaftsbehörde (§ 34 Abs. 5 LG).

Von den Ge- und Verboten des Landschaftsplans kann die untere Landschaftsbehörde nach § 69 Abs. 1 LG auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn

a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall

aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

bb) zu einer nicht ge wollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern (z.B. für einen künftigen Bau abwassertechnischer Anlagen aus Gründen des Umweltschutzes).

Befreiungen können mit Nebenbestimmungen verbunden werden.

§ 5 gilt entsprechend. Der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, daß die Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt oder ein von ihr beauftragter Ausschuß über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuß den Widerspruch für berechtigt, muß die untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.

Nach § 70 Abs. 1 Ziffer 2 LG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den im Landschaftsplan festgesetzten Verboten zuwiderhandelt.

Ordnungswidrigkeiten können nach § 71 LG mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 DM geahndet werden.

Darüber hinaus können die §§ 304, 329 und 330 StGB für Straftaten Anwendung finden.

Von allen, in den folgenden Abschnitten genannten Verboten bleiben unberührt:

- a) alle vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtlich zugelassenen Nutzungen;
- b) alle vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit nicht die nachfolgenden Regelungen ausdrücklich etwas anderes bestimmen;
- c) die bei Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachbehörden (§ 34 Abs. 4b LG);
- d) Maßnahmen, die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlich sind; der Träger der Maßnahme hat die untere Landschaftsbehörde unverzüglich darüber zu unterrichten;
- e) von der unteren Landschaftsbehörde angeordnete oder genehmigte oder von ihr selbst oder in ihrem Auftrag durchgeführte Sicherungs-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

Durch die Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes werden die lt. Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr - VI/A 1 - 13 - 10 (7) - 35/81 und des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten - I A 6 - 1.06.00 vom 26.8.1981 zu berücksichtigenden Straßenvorhaben nicht beeinträchtigt. Der Straßenkörper ist von den textlichen Festsetzungen ausgenommen.

Die Festlegung eventuell erforderlicher Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen erfolgt gemäß § 6(4) LG.

Hierzu gehören auch am Schutzzweck orientierte fischereiliche Hegemaßnahmen im Hinblick auf den Fischartenschutz.

f) unaufschiebbare Maßnahmen zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung vorhandener Ver- und Entsorgungs- sowie öffentlicher Erschliessungsanlagen; der Träger der Maßnahme hat die untere Landschaftsbehörde unverzüglich zu unterrichten.

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sollen Schäden an den Schutzobjekten und Gefahren, die von ihnen ausgehen oder auf sie einwirken, unverzüglich der unteren Landschaftsbehörde anzeigen.

Die Festlegung eventuell erforderlicher Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen erfolgt gemäß § 6 (4) LG

Von der unteren Landschaftsbehörde angeordnete Maßnahmen zur Sicherung, Pflege und Erhaltung der Naturschutzgebiete und Naturdenkmale sind gemäß § 46 LG vom Eigentümer oder Besitzer zu dulden.

3.1 Naturschutzgebiete**3.1.1 Schutzgegenstand**

Die nachfolgend aufgeführten Gebiete sind als Naturschutzgebiete festgesetzt:

3.1.1.1 "Kilverbachtal"

3.1.1.2 "Gehle"

3.1.1.3 "Auebachtal"

3.1.1.4 "Wehmerhorster
Wiesental"

3.1.1.5 "Ziegeleigrube
Ennigloh"

3.1.1.6 "Habighorster
Wiesental"

3.1.1.7 "Gewinghausener
Bachniederung"

3.1.1.8 "Elseaue"

3.1.1.9 "Doberg"

3.1.1.10 "Bustedter Holz"

3.1.1.11 "Schierenbeke"

Die in der Festsetzungskarte durch die Grenzlinie abgedeckte Fläche ist Bestandteil des Naturschutzgebietes.

Die Naturschutzgebiete sollen nach Möglichkeit durch die öffentliche Hand angekauft oder gepachtet werden.

Die Festsetzung eines Naturschutzgebietes schließt Maßnahmen des Hochwasserschutzes nicht grundsätzlich aus.

3.1.2 Schutzzweck**3.1.2.1**

Die Festsetzung des Naturschutzgebietes "Kilverbachtal" (3.1.1.1) erfolgt:

- a) zur Erhaltung und Wiederherstellung eines Lebensraumes und einzelner Lebensstätten für in ihrem Bestand bedrohte wildlebende Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensgemeinschaften; es handelt sich hier um ein gut ausgeprägtes typisches Siek-system des Ravensberger Hügellandes mit wertvollen und z. T. bedrohten oder gefährdeten Biotopen, wie naturnahe Laubwaldbestände verschiedener Feuchtegrade, Feuchtwiesen und -weiden, Hochstaudenfluren, Röhrichte, Seggenrieder, Fließ- und Stillgewässer einschließ-lich der Unterwasser- und Uferlebensgemeinschaften und um einen Rückzugsraum für zahlreiche wildlebende Tier- und Pflanzenarten in intensiv genutztem Umland;
- b) wegen der natur- und erdgeschichtlichen sowie der landeskundlichen Bedeutung dieses Landschaftsraumes als Teilbereich des anthropogen geformten Tal- und Siek-systems des Ravensberger Hügellandes;
- c) zur Erhaltung der besonderen Eigenart eines Teiles des typischen, das Landschaftsbild des Ravensberger Hügellandes prägenden Tal- und Siek-systems.

3.1.2.2

Die Festsetzung des Naturschutzgebietes "Gehle" erfolgt:

- a) zur Erhaltung und Wiederherstellung eines Lebensraumes und einzelner Lebensstätten für in ihrem Bestand bedrohte wildlebende Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensgemeinschaften; es handelt sich hier um einen mit Mischwald bestockten Nordhang des Wiehengebirges, der von mehreren Bachtälchen und feuchten Rinnen durchzogen wird.
- b) zur Erhaltung und Entwicklung eines Teilstückes der Bewaldung des Wiehengebirges zu einem naturnahen, extensiv bewirtschafteten Wald unter besonderer Berücksichtigung der feuchten Bereiche.

3.1.2.3

Die Festsetzung des Naturschutzgebietes "Auebachtal" erfolgt:

- a) zur Erhaltung und Wiederherstellung eines Lebensraumes und einzelner Lebensstätten für in ihrem Bestand bedrohte wildlebende Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensgemeinschaften; es handelt sich hier um ein gut ausgeprägtes typisches Siekssystem des Ravensberger Hügellandes mit wertvollen und z.T. bedrohten oder gefährdeten Biotopen, wie naturnahe Laubwaldbestände verschiedener Feuchtegrade, Feuchtwiesen und -weiden, Hochstaudenfluren, Röhrichte, Seggenrieder, Fließ- und Stillgewässer einschließ-lich der Unterwasser- und Uferlebensgemeinschaften und um einen Rückzugsraum für zahlreiche wildlebende Tier- und Pflanzenarten in intensiv genutztem Umland;
- b) wegen der natur- und erdgeschichtlichen sowie der landeskundlichen Bedeutung dieses Landschaftsraumes als Teilbereich des anthropogen geformten Tal- und Sieksystems des Ravensberger Hügellandes;
- c) zur Erhaltung der besonderen Eigenart eines Teiles des typischen, das Landschaftsbild des Ravensberger Hügellandes prägenden Tal- und Sieksystems.

3.1.2.4

Die Festsetzung des Naturschutzgebietes "Wehmerhorster Wiesental" erfolgt:

- a) zur Erhaltung und Wiederherstellung eines Lebensraumes und einzelner Lebensstätten für in ihrem Bestand bedrohte wildlebende Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensgemeinschaften; es handelt sich hier um ein gut ausgeprägtes typisches Sieksystem des Ravensberger Hügellandes mit wertvollen und z.T. bedrohten oder gefährdeten Biotopen, wie naturnahe Laubwaldbestände verschiedener Feuchtegrade, Feuchtwiesen und -weiden, Hochstaudenfluren, Röhrichte, Seggenrieder, Fließ- und Stillgewässer sowie mehrerer Quellbereiche einschließlic der Unterwasser- und Uferlebensgemeinschaften und um einen Rückzugsraum für zahlreiche wildlebende Tier- und Pflanzenarten in intensiv genutztem Umland;
- b) wegen der natur- und erdgeschichtlichen sowie der landeskundlichen Bedeutung dieses Landschaftsraumes als Teilbereich des anthropogen geformten Tal- und Sieksystems des Ravensberger Hügellandes;

- c) zur Erhaltung der besonderen Eigenart eines Teiles des typischen, das Landschaftsbild des Ravensberger Hügellandes prägenden Tal- und Sieksystems.

3.1.2.5

Die Festsetzung des Naturschutzgebietes "Ziegelei-grube Ennigloh" erfolgt:

- a) zur Erhaltung und Wiederherstellung eines Lebensraumes und einzelner Lebensstätten für in ihrem Bestand bedrohte wildlebende Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensgemeinschaften; es handelt sich hier um eine ehemalige Tongrube mit z.T. hohen Böschungen, die sich zu einem wertvollen Sekundärbiotop entwickelt hat (Kreuzkröte, Kammolch). Sie verfügt über bedrohte Biotoptypen, wie Hochstaudenfluren, Röhrichte, Stillgewässer einschließlich der Unterwasser- und Uferlebensgemeinschaften. Sie bilden einen Rückzugsraum für zahlreiche wildlebende Tier- und Pflanzenarten in intensiv genutztem Umland;
- b) zur Erhaltung und weiteren Entwicklung eines für das Ravensberger Hügellandes äußerst wertvollen Sekundärbiotopes mit hoher Standortvielfalt.

3.1.2.6

Die Festsetzung des Naturschutzgebietes "Habighorster Wiesental" erfolgt:

- a) zur Erhaltung und Wiederherstellung eines Lebensraumes und einzelner Lebensstätten für in ihrem Bestand bedrohte wildlebende Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensgemeinschaften; es handelt sich hier um ein gut ausgeprägtes typisches Siekssystem des Ravensberger Hügellandes mit wertvollen und z.T. bedrohten oder gefährdeten Biotopen, wie naturnahe Laubwaldbestände verschiedener Feuchtegrade, Feuchtwiesen und -weiden, Hochstaudenfluren, Röhrichte, Seggenrieder, Fließ- und Stillgewässer einschließ-lich der Unterwasser- und Uferlebensgemeinschaften und um einen Rückzugsraum für zahlreiche wildlebende Tier- und Pflanzenarten in intensiv genutztem Umland;
- b) wegen der natur- und erdgeschichtlichen sowie der landeskundlichen Bedeutung dieses Landschaftsraumes als Teilbereich des anthropogen geformten Tal- und Siek-systems des Ravensberger Hügellandes.
- c) zur Erhaltung der besonderen Eigenart eines Teiles des typischen, das Landschaftsbild des Ravensberger Hügellandes prägenden Tal- und Siek-systems.

3.1.2.7

Die Festsetzung des Naturschutzgebietes "Gewinghäuser Bachniederung" erfolgt:

- a) zur Erhaltung und Wiederherstellung eines Lebensraumes und einzelner Lebensstätten für in ihrem Bestand bedrohte wildlebende Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensgemeinschaften; es handelt sich hier um ein gut ausgeprägtes typisches Sieksystem des Ravensberger Hügellandes mit wertvollen und z.T. bedrohten oder gefährdeten Biotopen, wie naturnahe Laubwaldbestände verschiedener Feuchtegrade, Feuchtwiesen und -weiden, Hochstaudenfluren, Röhrichte, Seggenrieder, Fließ- und Stillgewässer einschließ-lich der Unterwasser- und Uferlebensgemeinschaften und um einen Rückzugsraum für zahlreiche wildlebende Tier- und Pflanzenarten in intensiv genutztem Umland sowie um einen Feuchtbiotop-Komplex als Lebensstätte für Schwimm- und Watvögel;
- b) wegen der natur- und erdgeschichtlichen sowie der landeskundlichen Bedeutung dieses Naturraumes für das Ravensberger Hügelland;
- c) zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung des Landschaftsbildes einer im Kreis Herford selten gewordenen Bruchlandschaft.

3.1.2.8

Die Festsetzung des Naturschutzgebietes "Elseaue" erfolgt:

- a) zur Erhaltung, Förderung, Herstellung und Wiederherstellung eines Lebensraumes und einzelner Lebensstätten für in ihrem Bestand bedrohte wildlebende Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensgemeinschaften; es handelt sich hier um einen gut erhaltenen Abschnitt eines Nebenflusses der Weser mit einem Niederungscharakter, der die am stärksten ausgeprägten Flußmäander innerhalb des Kreises aufweist. Das Gebiet verfügt u. a. über Lebensgemeinschaften und Lebensstätten bestimmter wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere, insbesondere von z.T. gefährdeten Pflanzengesellschaften des offenen Wassers, des feuchten und nassen Grünlandes, von Röhrichten, Auwald- und Auengebüschbereichen sowie gewässerbegleitender Gehölzstreifen naturnaher Ausprägung, seltenen, z.T. stark gefährdeten brütenden, durchziehenden und überwinternden Wat-, Wiesen- und Wasservögeln (z.B. Zwergtaucher, Waldwasserläufer) sowie an Gewässer gebundene Vogelarten (z.B. Eisvogel), Fischen (z.B. Steinbeißer) und Libellen;

- b) wegen der natur- und erdgeschichtlichen sowie der landeskundlichen Bedeutung dieses Landschaftsraumes als letzter nicht begradigter Abschnitt der Else im Kreis Herford;
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit des Gebietes.

3.1.2.9

Die Festsetzung des Naturschutzgebietes "Doberg" erfolgt:

- a) zur Erhaltung und Wiederherstellung eines Lebensraumes und einzelner Lebensstätten für in ihrem Bestand bedrohte wildlebende Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensgemeinschaften (z.B. den mittelwaldartig bewirtschafteten Eichen-Hainbuchenwäldern); zur Erhaltung und Demonstration eines wissenschaftlichen, erdgeschichtlich und paläontologisch äußerst wertvollen geologischen Aufschlusses (ehemaliges Abgrabungsgebiet von Kalkmergel, Glaukonitsand und glimmerführendem Ton) in den drei marinen Stufen des Oligozäns, die in einer isolierten Spezialmulde erhalten geblieben sind;
- b) wegen der natur- und erdgeschichtlichen sowie der landeskundlichen Bedeutung dieses Landschaftsraumes und zur Erhaltung eines seltenen Landschaftsbildes mit großer floristischer und faunistischer Artenvielfalt.
- c) zur Erhaltung der besonderen Eigenart eines das Landschaftsbild prägenden Teiles des Ravensberger Hügellandes.

Die ehemaligen Abgrabungsflächen sind wichtige Fundstätten mariner Fossilien (Makro- und Mikrofossilien). Die im nordöstlichen Bereich vorhandenen Waldbestände (hauptsächlich mittelwaldartig bewirtschafteter Eichen-Hainbuchenwald in armer und reicher Ausprägung) zählen zu den wertvollsten Beständen im Kreis Herford.

3.1.2.10

Die Festsetzung des Naturschutzgebietes "Bustedter Holz" erfolgt:

- a) zur Erhaltung und Wiederherstellung eines Lebensraumes und einzelner Lebensstätten für in ihrem Bestand bedrohte wildlebende Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensgemeinschaften; es handelt sich hier um einen wertvollen Buchen- und Eichenbestand auf dem Standort des artenarmen Buchenmischwaldes und des artenarmen Eichen Hainbuchenwaldes.
- b) zur Erhaltung eines für das Planungsgebiet relativ großen zusammenhängenden Waldbestandes.
- c) zur Erhaltung eines Rückzugsraumes für zahlreiche lebende Tier- und Pflanzenarten in intensiv genutztem Umland;
- d) zur Erhaltung eines naturnahen Laubwaldbestandes (artenarmer Buchenmischwald, artenarmer Eichen-Hainbuchenwald).

Das Gebiet wird von zwei flachen Tälchen, die teilweise von Bächen durchflossen werden, eingekerbt. Diese Bereiche sind Standort für den feuchten Erlen-Eschen Wald. Das Gebiet steht im Zusammenhang mit dem benachbarten NSG Bustedter Wiesen.

3.1.2.11

Die Festsetzung des Naturschutzgebietes "Schierenbeke" erfolgt:

- a) zur Erhaltung und Wiederherstellung eines Lebensraumes und einzelner Lebensstätten für in ihrem Bestand bedrohte wildlebende Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensgemeinschaften; es handelt sich hier um ein gut ausgeprägtes typisches Sieksystem des Ravensberger Hügellandes mit wertvollen und z.T. bedrohten oder gefährdeten Biotopen, wie naturnahe Laubwaldbestände verschiedener Feuchtegrade, Feuchtwiesen und -weiden, Hochstaudenfluren, Röhrichte, Seggenrieder, Fließ- und Stillgewässer einschließ-lich der Unterwasser- und Uferlebensgemeinschaften und um einen Rückzugsraum für zahlreiche wildlebende Tier- und Pflanzenarten in intensiv genutztem Umland;
- b) wegen der natur- und erdgeschichtlichen sowie der landeskundlichen Bedeutung dieses Landschaftsraumes als Teilbereich des anthropogen geformten Tal- und Sieksystems des Ravensberger Hügellandes.
- c) zur Erhaltung der besonderen Eigenart eines Teiles des typischen, das Landschaftsbild des Ravensberger Hügellandes prägenden Tal- und Sieksystems.

3.1.3**Festsetzungen, die für die Naturschutzgebiete gelten:**

Nach § 34 Abs. 1 LG sind im Naturschutzgebiet alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

3.1.3.1

Verboten ist insbesondere:

- a) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dieses keiner Planfeststellung oder Genehmigung bedarf;

unberührt bleiben:

- die Errichtung oder Änderung nach Art und Größe ortsüblicher Forstkultur- oder Weidezäunen sowie das Aufstellen von offenen Anstanzleitern;
- die Errichtung von abwassertechnischen Anlagen durch die Gemeinde Rödighausen auf den Flurstücken 110 und 111 der Flur 4 in der Gemarkung Rödighausen (NSG Kilverbachtal) im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;

Bauliche Anlagen sind insbesondere auch:

- Aufschüttungen und Abgrabungen,
- Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze,
- Camping- und Wochenendhausplätze,
- Sport- und Spielplätze,
- Stellplätze für Kraftfahrzeuge.

Eine Befreiung für die Anlage von Schönungsteichen in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde im Naturschutzgebiet "Elseaue" (3.1.1.8) ist in Aussicht gestellt worden.

- b) Verkehrsanlagen, Wege oder Plätze und deren Nebenanlagen zu errichten oder zu verändern;

unberührt bleibt:

- die Unterhaltung der Wirtschaftswege

- c) Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Ortshinweise oder Warntafeln dienen oder Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an Wohnhäusern oder Betriebsstätten darstellen;

- d) Verkaufsbuden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Verkaufsautomaten sowie Wohnwagen, Wohncontainer, Wohnmobile, Mobilheime, Zelte oder ähnlich dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienenden Anlagen abzustellen oder aufzustellen;

unberührt bleibt:

- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft;

- e) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder die Gewinnung von Bodenbestandteilen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;

unberührt bleibt:

- die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;

f) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen zu errichten, zu verlegen oder zu verändern;

g) Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige Abfallstoffe zu lagern, abzulagern, wegzuworfen, abzuleiten, aufzubringen oder sich ihrer auf andere Weise zu entledigen oder das Gebiet auf andere Weise zu verunreinigen;

Außerdem sind die Verbote des Abfallrechts zu beachten.

unberührt bleiben:

- Maßnahmen im Rahmen ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit;

h) die Flächen außerhalb der Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu betreten, zu befahren oder Fahrzeuge auf ihnen abzustellen oder auf ihnen zu reiten;

unberührt bleiben:

das Betretungsrecht des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten;

das Betreten sowie das Führen und Abstellen im Rahmen

-
- ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit,
 - der ordnungsgemäßen Unterhaltung von Gewässern im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,
 - der ordnungsgemäßen Unterhaltung von baulichen Anlagen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,
 - der Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit vorhandener Ver- und Entsorgungsanlagen,
 - die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit Ausnahme des Befahrens der Flächen,
 - der ordnungsgemäßen Ausübung der Fischerei mit Ausnahme des Befahrens der Flächen; Siehe auch besonderes Verbot unter Ziffer 3.1.4.2
- i) sportliche Aktivitäten aller Art auszuüben oder entsprechende Veranstaltungen hierzu durchzuführen, Einrichtungen dafür anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder zu verändern, hierzu gehört insbesondere der Motor-, Schieß-, Wasser-, Winter-, Eis-, Flug, Tennis- oder Golfsport sowie das Betreiben von Flugmodellen, nicht motorisierten sowie motorisierten Fluggeräten oder Modellbooten;

- j) Hunde frei laufen zu lassen, Hundedressuren oder Hundesportübungen durchzuführen sowie Hundeübungsplätze anzulegen oder zu erweitern;

unberührt bleibt:

- der Einsatz von Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd;

- k) Feuer zu machen;

- l) Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt des Gebiets verändernde Maßnahmen vorzunehmen, Drainagen zu verlegen oder zu verändern;

unberührt bleiben:

- die Unterhaltung von Drainagen und der Ersatz bestehender Drainagen durch solche gleicher Leistungsfähigkeit nach vorheriger Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde,
- die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;

- m) Gewässer oder deren Ufer, einschließlich Fischteiche neu anzulegen, zu verändern oder ganz oder in Teilen zu beseitigen oder in bestehenden Gewässern Netzgehegeanlagen zu errichten;

unberührt bleibt:

- die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;

n) Gewässer zu befahren oder in ihnen zu baden oder Eisflächen zu betreten oder zu befahren;

o) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen einzubringen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen;

unberührt bleiben:

- die ordnungsgemäße Pflege und Erhaltung der Bäume und Sträucher (insbesondere zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherungspflicht und der Betriebssicherheit vorhandener Ver- und Entsorgungsleitungen) im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,
- die ordnungsgemäße Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
- die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung der Waldflächen,

Dazu zählt auch die natürlich anwachsende Vegetation in Gewässern und an Gewässerrändern.

Eine Wachstumsbeeinträchtigung kann insbesondere auch erfolgen durch:

- Beschädigung des Wurzelwerks
- Verdichten des Bodens im Traufbereich

Das Verbot umfaßt auch die Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen außerhalb des Waldes.

Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung werden unter der Ziffer 5 festgesetzt.

Textliche Festsetzungen
Naturschutzgebiete

Erläuterungen

-
- die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
- p) wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu stören, zu fangen, zu verletzen oder zu töten, ihre Brut-, Wohnstätten, Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen wegzunehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, sowie Tiere einzubringen;
- unberührt bleiben:
- die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und des Jagd- und Forstschutzes,
 - die ordnungsgemäße Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen;
 - die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei soweit nicht für einzelne Naturschutzgebiete weitergehende Festsetzungen zur Fischerei getroffen sind;
- q) Grünland umzubrechen oder umzuwandeln; der Pflegeumbruch und die maschinelle Verbesserung der Grünlandnarbe ist der unteren Landschaftsbehörde frühzeitig anzuzeigen;
- Eine Beunruhigung oder Störung erfolgt insbesondere durch Lärmen, Aufsuchen oder ähnliche Handlungen, kann aber auch durch Fotografieren oder Filmen verursacht werden.
- Durch das Verbot wird der Abschluß wildernder Haustiere im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd nicht ausgeschlossen.
- Siehe auch besonderes Verbot unter Ziffer 3.1.4.2
- Auf Grünlandflächen kann in Abhängigkeit vom Zustand der Fläche und dem Schutzzweck der Pflegeumbruch oder die maschinelle Verbesserung der Grünlandnarbe von der unteren Landschaftsbehörde untersagt werden.
- Flächen im Eigentum der öffentlichen Hand sind in der Regel nach den Vorgaben des Vertragsnaturschutzes in Abstimmung mit den festgelegten Naturschutzzielen zu bewirtschaften. Die Anzeige erfolgt frühzeitig, wenn sie mindestens 14 Tage vor der Durchführung der unteren Landschaftsbehörde vorliegt.

r) Röhrichte, Seggenrieder, Sümpfe, Brüche, Feuchtwiesen oder Brachland ganz oder in Teilen zu beseitigen oder zu verändern;

unberührt bleiben:

- die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
- die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Waldflächen, soweit der Schutzzweck nicht berührt wird;

s) Wildfütterungen sowie Wildäcker anzulegen;

t) Silage und Klärschlamm zu lagern, abzulagern oder aufzubringen sowie Düngemittel zu lagern;

u) Biozide auf Brachflächen sowie Waldflächen anzuwenden oder zu lagern; die Anwendung und Lagerung von Bioziden auf Grünland ist der unteren Landschaftsbehörde frühzeitig anzuzeigen;

Für die aufgeführten Biotope gilt gemäß § 62 LG NW, daß sie nicht erheblich beeinträchtigt oder zerstört werden dürfen. Bei Maßnahmen im Rahmen der Gewässerunterhaltung und der Bewirtschaftung der Waldflächen muß diese unmittelbar geltende Schutzregelung beachtet werden. Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine Ausnahme gemäß § 62 Abs. 2 LG NW von der unteren Landschaftsbehörde zugelassen werden.

Die Anwendung von Bioziden auf Grünland, Brachflächen und Waldflächen stellt in der tagtäglichen Bewirtschaftung eine Ausnahme dar. Über die Anzeigepflicht bei der Anwendung auf Grünland wird sichergestellt, dass insbesondere vegetationskundlich bedeutsame Flächen weiterhin geschützt bleiben. Die Anzeige erfolgt frühzeitig, wenn sie mindestens 14 Tage vor der Durchführung der unteren Landschaftsbehörde vorliegt. Als vegetationskundlich bedeutsame Flächen werden u.a. alle Flächen eingestuft, die Biotope nach § 30 BNatSchG aufweisen. Aufgrund der Anzeigepflicht kann die Anwendung von Bioziden im Einzelfall nach § 23 Abs. 2 BNatSchG untersagt werden.

- v) Gülle und andere Düngemittel auf Brachflächen aufzubringen;
- w) im Winterdienst Streusalz und andere Auftaumittel einzusetzen;
- x) Waldflächen ohne Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde und der unteren Forstbehörde zu düngen oder zu kalken;
- y) die Gebiete für Erholungszwecke weiter zu erschließen;

3.1.3.2 Geboten ist:

- a) Ackerflächen in Grünland umzuwandeln;

folgende Flächen sind von diesem Gebot betroffen:

Naturschutzgebiet 3.1.1.7
Gewinghauser Bachniederung
Gemarkung Dünne, Flur 8,
Flurstücke 258/34, 359/37
tlw.;

Naturschutzgebiet 3.1.1.9
Doberg:
Gemarkung Südlengern,
Flur 10, Flurstück 321,
322,587; Flur 9, Flurstück
36 tlw., 37 tlw.,
41, 42, 217/22 tlw.,
218/27 tlw., 219/39, 245
tlw., 246, 366 tlw.;

Naturschutzgebiet 3.1.1.1
Kilverbachtal:
Gemarkung Westkilver,
Flur 6, Flurstücke 557
tlw., 558 tlw., 9/2 tlw.,
605 tlw., 590 tlw. Flur
5, Flurstück , 46/1 tlw. ;
Flur 2, Flurstück 1
Gemarkung Rödinghausen,
Flur 4, Flurstück 34, 11
tlw.;

Naturschutzgebiet 3.1.1.4
Wehmerhorster Wiesental:
Gemarkung Schweningdorf,
Flur 1, Flurstück 110
tlw.;

Naturschutzgebiet 3.1.1.8
Elseaue:
Gemarkung Südlengern,
Flur 2, Flurstück 89/52
tlw., Flur 3, Flurstücke
5/1 tlw., 5/3 tlw., 6/1,
8, 11, 18, 19/1 tlw.,

Die festgesetzten Gebote sind zur Erreichung des Schutzzweckes notwendig. Die Umsetzung dieser Gebote soll durch freiwillige Vereinbarungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Pflege- und Entwicklungspläne mit den Grundstückseigentümern oder Bewirtschaftern erfolgen. Soweit noch keine Pflege- und Entwicklungspläne für die -naturschutzgebiete vorliegen, sind diese zu erarbeiten.

Die Festsetzung von weiteren Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen mit konkreten Ortsangaben erfolgt unter Ziffer 6.

234/13, 7/1, 6/3, 4/2
tlw., 19/3 tlw.;

Gemarkung Spradow, Flur
7, Flurstücke 11, 32
tlw., 39, 40, 41, 57
tlw., 60, 61, 62, 63/1,
68, 137/18, 138/21 tlw.,
140/26 tlw., 143/38 tlw.,
144/44 tlw., 145/45 tlw.,
146/50 tlw., 147/52 tlw.,
149/58, 151/66 tlw., 158
tlw., 164 tlw., 255 tlw.;

- b) Grünland zu mähen oder zu beweiden;
- c) Brachflächen mindestens alle 3 - 5 Jahre abschnittsweise einmal ab dem 1.8. des jeweiligen Jahres zu mähen; das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen.

Folgende Flächen sind von diesem Gebot betroffen:

Naturschutzgebiet 3.1.1.9
Doberg:
Gemarkung Südlengern,
Flur 10, Flurstücke 27
tlw., 28, 277/30 tlw.,
278/34 tlw., 279/37 tlw.,
280/39 tlw., 304/36 tlw.,
310/54 tlw., 343 tlw., 344
tlw., 352 tlw., 353 tlw.,
552 tlw., 553 tlw., 554
tlw., 555 tlw.

Naturschutzgebiet 3.1.1.1
Kilverbachtal:
Gemarkung Rödinghausen,
Flur 4, Flurstück 120
tlw., Flur 5, Flurstück
96 tlw.

- d) die Gewässerufer mit einer mindestens 5 m breiten unbewirtschafteten

Pufferzone zu versehen;

- e) die Pflege von Hecken, Gehölzstreifen und Kopfbäumen durch Schnitt im regelmäßigen Turnus;
- f) Grünland nicht zu düngen;
- g) die Fischerei unter besonderer Berücksichtigung des Fischartenschutzes durchzuführen.

Der Fischartenschutz ist insbesondere berücksichtigt, wenn:

- die natürlichen Grundlagen des Lebensraumes erhalten, gefördert oder neu geschaffen werden,
- der Verbund des Lebensraumes erhalten oder wieder hergestellt wird,
- als wichtigstes Ziel die Selbsterhaltung lebensraumtypischer Artenvorkommen erreicht oder gefördert wird,
- Besatzmaßnahmen mit fischereilich interessanten Arten auf ihre Notwendigkeit überprüft werden und nur mit heimischen Tieren durchgeführt werden,
- Besatzmaßnahmen anderer, besonders auch gefährdeter Arten, nur mit wissenschaftlicher Begleitung nach Meldung bei der Kreisverwaltung durchgeführt werden.

3.1.4**Besondere Festsetzungen für
folgende Naturschutzgebiete:**3.1.4.1 Ziegeleigrube En-
nigloh (3.1.1.5)

Zusätzlich zu den unter Ziffer 3.1.3.1 genannten Verboten ist verboten:

- a) die fischereiliche Nutzung der Stillgewässer.

3.1.4.2 Elseaue (3.1.1.8)

- a) Zusätzlich zu den unter Ziffer 3.1.3.1 genannten Verboten ist die fischereiliche Nutzung der Else im Bereich des Naturschutzgebietes verboten;

Die übrigen Verbote der Ziffer 3.1.3.1, insbesondere die Verbote o) und r), sind zu beachten. Die Hegeverpflichtung nach dem Fischereirecht wird nur im Rahmen der Verbote eingeschränkt.

unberührt bleibt:

- die ganzjährige fischereiliche Nutzung im Bereich der Grundstücke Gemarkung Spradow, Flur 7, Flurstücke 242, 7-11, 138/21, 158, 154/75, 164 tlw. (bis 100 m unterhalb des Wehres), Gemarkung Südlengern, Flur 1, Flurstücke 1, 217-219, 214, 319, 141, 139, 112/10, 145, 115/19, 116/20, 117/23, 119/27, 120/29, 177-186, 69, 78/30, 77/30, 31-33, 161, 162, 122/31, 123/38, 220, Gemarkung Südlengern, Flur 2, Flurstück 1, 71/2 tlw. (20 m im Anschluß an Flurstück 135), 87/47, 88/57, Gemarkung Spradow, Flur 7, Flurstücke 147/52 tlw. (60 m im Anschluß an Flurstück 148/56), 148/56, 57, 157/66;

- b) Besatzmaßnahmen im Rahmen der fischereilichen Nutzung dürfen nur im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde durchgeführt werden, fischereirechtliche Zuständigkeiten bleiben durch diese Einvernehmensregelung unberührt.
- c) von den Verboten 3.1.3.1 i) und n) bleibt im Naturschutzgebiet Elseaue unberührt:
- das Befahren der Else mit muskelbetriebenen Booten, deren Breite 1,5 m und deren Länge 6 m nicht übersteigt, in folgender Weise:

zwischen der Eschenbrücke und dem Stauwehr an der Elsemühle ganzjährig mit der Maßgabe, das Ufer der Else lediglich zum Zwecke des Ausstiegs am Stauwehr der Elsemühle zu betreten;

der übrige Bereich kann in der Zeit vom 15.07. bis zum 31.03. eines jeden Jahres im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde befahren werden.

3.1.4.3 Gehle (3.1.1.2)

Zusätzlich zu den unter Ziffer 3.1.3.2 genannten Geboten ist geboten:

- einen Waldpflegeplan zu erstellen, in dem insbesondere die Schutzwürdigkeit der einzelnen Bereiche und daraus abgeleitete

Maßnahmen, eine Waldzustandserfassung, eine Hiebsatzermittlung und eine Zielbestockung dargestellt wird; der Waldpflegeplan ist mit der LÖLF und der Forstbehörde abzustimmen;

3.1.4.4 Gewinghausener Bachniederung (3.1.1.7)

Zusätzlich zu den unter 3.1.3.2 genannten Geboten ist geboten:

- a) die Entwässerungsanlagen (wie z. B. Entwässerungsgräben und Drainagen) aufzuheben.

3.1.4.5 Doberg (3.1.1.9)

Für die Flurstücke 30, 382, 385, 386, 388-390, 392, 207/32 der Flur 9 in der Gemarkung Südlengern/Heide gelten nicht die Verbote i), j), o), p) und q) der Ziffer 3.1.3.1.

Es handelt sich um gärtnerisch genutzte Flächen im Anschluß an eine Wohnbebauung, deren Gestaltung über einen Landschafts-Begleitplan vorgegeben ist.

3.2 Landschaftsschutzgebiet

3.2.1 Schutzgegenstand

Die nachfolgend aufgeführten Gebiete, die in der Festsetzungskarte näher dargestellt sind, werden als Landschaftsschutzgebiete festgesetzt.

3.2.1.1

Ravensberger Hügelland

3.2.1.2

Östliches Wiehengebirge

3.2.1.3

Tal- und Sieksystem des Ravensberger Hügellandes und des Östlichen Wiehengebirges:

3.2.1.3.1

Gemeinde Rödinghausen/Stadt Bünde, Böckeler Mühlenbachsiekssystem

3.2.1.3.2

Stadt Bünde, Gewinghauser Bachsiekssystem

3.2.1.3.3

Stadt Bünde, Ostbachsiekssystem

3.2.1.3.4

Stadt Bünde/Spradow, Eselsbachsiekssystem

3.2.1.3.5

Gemeinde Rödinghausen/ Bieren, Auebachsiekssystem

3.2.1.3.6

Gemeinde Rödinghausen/Wehmerhorst, Schierenbekesiekssystem

3.2.1.3.7

Stadt Bünde/Ahle, Hunnebrock, Elseniederung zwischen Ahle und Eschenbrücke

3.2.1.3.8

Gemeinde Rödinghausen/Kilver, Nebensieke des Kilverbaches

3.2.1.3.9

Stadt Bünde/Werfen, Werfener Bruch

Die in der Festsetzungskarte durch die Grenzlinie abgedeckte Fläche ist Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes mit Ausnahme bei angrenzenden Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen. Grenzen Landschaftsschutzgebiete der Ziffern 3.2.1.1, 3.2.1.2 und 3.2.1.3 aneinander, so ist die Fläche Bestandteil der Landschaftsschutzgebiete der Ziffer 3.2.1.3. Die Fläche, die durch die Grenzlinie der angrenzenden Landschaftsschutzgebiete 3.2.1.1 und 3.2.1.2 abgedeckt wird, gehört zum Landschaftsschutzgebiet 3.2.1.1.

3.2.2 Schutzzweck

3.2.2.1 Schutzzweck für das Landschaftsschutzgebiet

3.2.1.1 Ravensberger Hügelland und 3.2.1.2 Östliches Wiehengebirge

Die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes erfolgt:

- a) zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts in einem durch Siedlung, Landwirtschaft, Verkehr, Gewerbe und Erholung stark beanspruchten Landschaftsraum; Insbesondere dient die Ausweisung dem Schutz des Klimapotentials, des Wasserpotentials und des Artenpotentials.
- b) zur Erhaltung der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter;
- c) zur Erhaltung des für das Ravensberger Hügelland und das Östliche Wiehengebirge typischen, vielfältig strukturierten Landschaftsbildes;
- d) zur Erhaltung der Erholungseigenschaft der Landschaft, der Ruhe der Natur und des Naturgenusses in einem dicht besiedelten Raum.

**3.2.2.2 Schutzzweck für die
Landschaftsschutzgebiete****3.2.1.3.1 - 3.2.1.3.9 "Tal-
und Sieksystem des Ravens-
berger Hügellandes und des
Östlichen Wiehengebirges"**

Die Festsetzung der Land-
schaftsschutzgebiete

3.2.1.3.1 - 3.2.1.3.8 er-
folgt:

- a) zur Sicherstellung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts des Tal- und Sieksystems des Ravensberger Hügellandes und des Östlichen Wiehengebirges und der Flußauen als bedeutendem Lebens- und Rückzugsraum für wildlebende Tier- und Pflanzenarten, insbesondere für die artenreichen, naturnahen Bereiche der Laubwälder auf den Randstreifen der Siek- und Bachtäler, die feuchten Brach- und Grünlandflächen, die Fließgewässer mit ihren Unterwasser- und Uferlebensgemeinschaften, einschließlich der Ufergehölze sowie der Erlenbrüche und deren Sukzessionsstadien;

- b) zur Erhaltung des für das Ravensberger Hügelland typischen, durch das Tal- und Sieksystem vielfältig strukturierten Landschaftsbildes.

Die Festsetzung des Land-
schaftsschutzgebietes

3.2.1.3.9 erfolgt:

- a) zur Sicherstellung und Wiederherstellung der

Das Tal- und Sieksystem dient als Stabilisierungselement für das Arten- und Biotoppotential, das Wasserpotential und das Klimapotential.

Der Kreis wird versuchen, im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten die Voraussetzungen zu schaffen, durch entsprechende Vereinbarungen sowohl zu einer Erhaltung weitgehend exensiv genutzter Flächen beizutragen, als auch auf eine Wiederherstellung entsprechender landschaftlicher, kulturhistorischer und ökologischer Verhältnisse hinzuwirken.

Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts eines Niederungsbereichs mit Niedermoor im Einzugsbereich des Werfener Bruchs als bedeutenden Lebens- und Rückzugsraum für wildlebende Tier- und Pflanzenarten, insbesondere für Arten der feuchten und nassen Grünlandgesellschaften und deren Begleiter sowie für Amphibien und offene Grünlandbereiche bevorzugende Vogelarten;

- b) zur Erhaltung einer das Landschaftsbild prägenden, relativ offenen Niederungslandschaft, die überwiegend durch Grünland gekennzeichnet ist.

3.2.3 Festsetzungen

Nach § 34 Abs. 2 LG sind im Landschaftsschutzgebiet unter besonderer Beachtung von § 1 Abs. 3 LG nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

3.2.3.1 Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete

Verboten ist insbesondere:

- a) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dieses keiner Planfeststellung oder Genehmigung bedarf;

unberührt bleiben:

- die Errichtung oder Änderung nach Art und Größe ortsüblicher Weidezäune oder Forstkulturzäune, die Errichtung von offenen Melkständen oder offenen Schutzhütten für das Weidevieh sowie das Aufstellen von offenen Ansitzleitern;
- bauliche Änderungen innerhalb von baulichen Anlagen;

- b) Verkehrsanlagen, Wege oder Plätze und deren Nebenanlagen zu errichten oder zu verändern;

Bauliche Anlagen sind insbesondere auch:

- Aufschüttungen und Abgrabungen,
- Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze,
- Camping- und Wochenendhausplätze,
- Sport- und Spielplätze,
- Stellplätze für Kraftfahrzeuge.

unberührt bleibt:

- die Unterhaltung der Wirtschaftswege.

- c) Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Ortshinweise oder Warntafeln dienen oder Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an Wohnhäusern oder Betriebsstätten darstellen;
- d) Verkaufsbuden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Verkaufsautomaten sowie Wohnwagen, Wohncontainer, Wohnmobile, Mobilheime, Zelte oder ähnlich dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienenden Anlagen abzustellen oder aufzustellen;

unberührt bleiben:

- alle vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
 - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft;
- e) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder die Gewinnung von Bodenbestandteilen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;

unberührt bleibt:

- die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern und der forstliche Wirtschaftswegebau im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;

- f) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen zu errichten, zu verlegen oder wesentlich zu verändern;

Die ordnungsgemäße Ver- und Entsorgung landwirtschaftlicher Betriebe soll durch dieses Verbot nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, zur Erreichung des Schutzzweckes ist jedoch ein Befreiungsvorbehalt erforderlich.

unberührt bleiben:

- die Verlegung von Leitungen in der Fahrbahn von Straßen und Wegen;

- g) Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige Abfallstoffe zu lagern, abzulagern, wegzuerwerfen, abzuleiten, aufzubringen oder sich ihrer auf andere Weise zu entledigen oder das Gebiet auf andere Weise zu verunreinigen;

Außerdem sind die Verbote des Abfallrechts zu beachten

unberührt bleiben:

- Maßnahmen im Rahmen ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Tätigkeit;

- h) die Flächen außerhalb der Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu befahren oder Fahrzeuge auf ihnen abzustellen;

unberührt bleiben:

das Betreten sowie das Führen und Abstellen von Fahrzeugen im Rahmen

- der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen sowie gartenbaulichen Tätigkeit;
- der ordnungsgemäßen Unterhaltung von Gewässern im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
- der ordnungsgemäßen Unterhaltung von baulichen Anlagen;
- der Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit vorhandener Ver- und Entsorgungsanlagen;
- der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd und der Fischerei;

i) Motor-, Schieß- oder Flugsport sowie Flugmodelle, nicht motorisierte Fluggeräte, Modellboote, Tennis- und Golfsport zu betreiben oder entsprechende Veranstaltungen hierzu durchzuführen, Einrichtungen dafür anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder zu verändern;

eine Ausnahme ist auf Antrag für die Grundstücke der Gemarkung Werfen Flur 3, Flurstück 115 und Gemarkung Rödinghausen, Flur 4, Flurstück 95 tlw. zu erteilen, wenn der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird; die Ausnahme kann mit Nebenbestimmungen versehen werden;

Durch diese Ausnahmeregelung werden die im Plangebiet vorhandenen Modellflugplätze erfaßt.

j) Hundeübungsplätze anzulegen;

- k) Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt des Gebiets verändernde Maßnahmen vorzunehmen;

unberührt bleibt:

- die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde.

- l) Gewässer oder deren Ufer, einschließlich Fischteiche neu anzulegen, zu verändern oder ganz oder in Teilen zu beseitigen oder in bestehenden Gewässern Netzgehegeanlagen zu errichten;

unberührt bleibt:

- die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;

- m) Bäume, Sträucher, Hecken, Obstwiesen, Feld- oder Ufergehölze sowie Waldmäntel zu beseitigen, zu verändern, zu beschädigen, auszugraben oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen;

unberührt bleiben:

- die ordnungsgemäße Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,

Dazu zählt auch die natürlich wachsende Vegetation in Gewässern und an Gewässerrändern.

Eine Wachstumsbeeinträchtigung kann insbesondere auch erfolgen durch:

- Beschädigung des Wurzelwerks,
- Verdichten des Bodens im Traufbereich.

-
- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege, Erhaltung oder Bewirtschaftung von Hecken, Sträuchern oder Einzelgehölzen, soweit bei der Entnahme Ersatzpflanzungen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde mit standortgerechten, heimischen Gehölzen vorgenommen werden,
 - die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung der Waldflächen, Sh. auch besondere Festsetzungen für die forstliche Bewirtschaftung unter Zi. 5.
 - die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
 - die ordnungsgemäße Nutzung und Pflege von Hausgärten und sonstigen zum Haus gehörigen Freiflächen;
 - das fachgerechte Ausästen bzw. Zurückschneiden von Gehölzen im Rahmen der Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit von vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen;
- n) Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen außerhalb des Waldes, auch wenn sie baumschulmäßig genutzt oder als Baumschulen bezeichnet werden, anzulegen;
- o) Röhrichte, Seggenrieder, Sümpfe, Brüche, Feuchtwiesen oder Brachland ganz oder in Teilen zu beseitigen oder zu verändern;
- Für die aufgeführten Biotope gilt gemäß § 62 LG NW, daß sie nicht erheblich beeinträchtigt oder zerstört werden dürfen. Bei Maßnahmen im Rahmen der Gewässerunterhaltung und der Bewirt

unberührt bleiben:

- die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
- die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Waldflächen, soweit der Schutzzweck nicht berührt wird.

p) Quellen einschließlich ihrer Umgebung zu verändern, einzufassen, das Quellwasser abzuleiten, zu drainieren, zu verfüllen oder das Grundwasser im Einzugsbereich abzusenken.

schaftung der Waldflächen muß diese unmittelbar geltende Schutzregelung beachtet werden. Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine Ausnahme gemäß § 62 Abs. 2 LG NW von der unteren Landschaftsbehörde zugelassen werden.

3.2.3.2 Unberührtheits- und Ausnahmeregelungen für die Landschaftsschutzgebiete des Ravensberger Hügellandes (3.2.1.1) und des Östlichen Wiehengebirges (3.2.1.2)

Neben den Verboten der Ziffer 3.2.3.1 werden folgende Unberührtheits- und Ausnahmeregelungen festgesetzt:

- a) Von dem Verbot a) der Ziffer 3.2.3.1 bleibt außerdem unberührt
- die Errichtung von Zäunen für Gartenbaubetriebe;
 - die Errichtung von Jagdhochsitzen und Wildfütterungen
- b) von dem Verbot a) der Ziffer 3.2.3.1 ist auf Antrag eine Ausnahme zuzulassen

- für ein Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB, wenn es nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepaßt wird und dem Schutzzweck nicht entgegensteht;
- für ein Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 4 Nr. 5 BauGB, wenn die Gestaltung der Landschaft angepaßt wird und dem Schutzzweck nicht entgegensteht;

Ausnahmen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

- c) von dem Verbot c) der Ziffer 3.2.3.1 ist auf Antrag eine Ausnahme zuzulassen, wenn der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird;
- d) von dem Verbot d) der Ziffer 3.2.3.1 bleiben außerdem unberührt:
 - das zeitweilige Aufstellen von Verkaufsständen an Straßen und Parkplätzen zum Verkauf im eigenen Betrieb gewonnener land- und forstwirtschaftlicher Produkte;
 - das zeitweilige Abstellen oder Aufstellen von einzelnen Wohnwagen, Wohnmobilen oder Zelten für den Eigenbedarf auf bebauten Grundstücken oder in deren unmittelbaren Nähe;

-
- das zeitweilige Abstellen oder aufstellen von mobilen Unterkunftsmöglichkeiten im Rahmen von Baumaßnahmen oder Maßnahmen zur Unterhaltung und Pflege von baulichen Anlagen zur Ver- und Entsorgung oder des öffentlichen Verkehrs;
- e) von dem Verbot f) der Ziffer 3.2.3.1 bleibt außerdem unberührt:
- die vorübergehende Verlegung von innerbetrieblichen Leitungen, die der Ver- und Entsorgung der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus dienen;
- f) von dem Verbot g) der Ziffer 3.2.3.1 bleibt außerdem unberührt:
- die vorübergehende Lagerung von Stoffen und Gegenständen, die bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung anfallen;
- g) von dem Verbot k) der Ziffer 3.2.3.1 bleibt außerdem unberührt:
- die Anlage, die Änderung, der Ersatz oder die Unterhaltung von Drainagen im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Bodennutzung;
- Neuanlagen von Drainagen sind gemäß § 44 a LWG erlaubnispflichtig. In den jeweiligen wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren wird für die betroffenen Flächen in Landschaftsschutzgebieten aus landschaftspflegerischer Sicht in der Regel eine zustimmende Stellungnahme abgegeben.

3.2.3.3 Besondere Verbote für die Landschaftsschutzgebiete des Tal- und Sieksystems des Ravensberger Hügellandes und des Östliches Wiehengebirges (3.2.1.3)

Verboten ist:

- a) Hundedressuren und Hundesportübungen durchzuführen;
- b) Drainagen zu verlegen oder zu verändern;

unberührt bleibt:

- die Unterhaltung von Drainagen und der Ersatz bestehender Drainagen durch solche gleicher Leistungsfähigkeit nach vorheriger Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde;

- c) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen einzubringen;

unberührt bleiben:

- die ordnungsgemäße Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
- die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung der Waldflächen;
- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege und Erhaltung von Hecken und Feldgehölzen;
- die ordnungsgemäße Nutzung von Hausgärten und sonstigen zum Haus gehörigen Freiflächen;

-
- d) wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu stören, zu fangen, zu verletzen oder zu töten, ihre Brut- oder Wohnstätten, Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen wegzunehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
- Eine Beruhigung oder Störung erfolgt insbesondere durch Lärmen, Aufsuchen oder ähnliche Handlungen, kann aber auch durch Fotografieren oder Filmen verursacht werden.
- Durch das Verbot wird der Abschluß wildernder Haustiere im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd nicht ausgeschlossen.
- unberührt bleiben:
- die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, der Fischerei und des Jagd- und Forstschutzes;
 - die ordnungsgemäße Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen;
- e) Grünland umzuwandeln;
- Der Pflegeumbruch mit anschließender Wiedereinsaat ist vom Verbot nicht betroffen
- f) Wildäcker anzulegen;
- g) Silage und Klärschlamm zu lagern, abzulagern oder aufzubringen;
- unberührt bleibt:
- die Anlage von Mieten für Trockensilage;
- h) Feuer zu machen.

3.2.3.4 Besondere Gebote für die Landschaftsschutzgebiete des Siek- und Talsystems des Ravensberger Hügellandes und des Östlichen Wiehengebirges (3.2.1.3)

Geboten ist:

- a) Ackerflächen in Grünland umzuwandeln;

folgende Flächen sind von diesem Gebot betroffen:

Landschaftsschutzgebiet 3.2.1.3.1

Gemarkung Schwenningdorf, Flur 8, Flurstück 55 tlw.; Flur 9, Flurstücke 42 tlw., 99; Flur 10, Flurstücke 95 tlw., 104

Gemarkung Ostkilver, Flur 2, Flurstücke 21/6, 31 tlw.

Gemarkung Bieren, Flur 11, Flurstücke 25, 69 tlw.; Flur 14, Flurstücke 6, 24, 26; Flur 15, Flurstücke 29, 77/21 tlw., 81, 85, 86 tlw.

Gemarkung Holsen, Flur 1, Flurstück 5; Flur 5, Flurstück 52 tlw.; Flur 6, Flurstücke 21 tlw., 22 tlw.

Gemarkung Muckum, Flur 4, Flurstücke 55/1 tlw., 124, 227/102, 243/0.118, 263/57 tlw., 277/96, 278/98; Flur 5, Flurstück 57/18

Gemarkung Ennigloh, Flur 15, Flurstück 429

Die festgesetzten Gebote sind zur Erreichung des Schutzzweckes notwendig.

Die Umsetzung dieser Gebote soll durch freiwillige Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern oder Bewirtschaftern erfolgen.

Die Festsetzungen von weiteren Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen mit konkreten Ortsangaben erfolgt unter Ziffer 6.0.

Landschaftsschutzgebiet3.2.1.3.2

Gemarkung Muckum, Flur 1,
Flurstücke 147/17,
148/22; Flur 2, Flur-
stücke 166/27 tlw.,
171/46 tlw., 187 tlw.,
189,195; Flur 3, Flur-
stücke 21, 22, 175/23,
227; Flur 7, Flurstück
221

Gemarkung Dünne, Flur 8,
Flurstücke 22, 165/29;
Flur 9, Flurstücke
503/249 tlw., 670, 671
tlw., 673

Gemarkung Ennigloh, Flur
2, Flurstücke 52/1, 55/1,
364 tlw.; Flur 3, Flur-
stücke 2/1 tlw., 18/1
tlw., 19; Flur 18, Flur-
stücke 6/1 tlw., 10 tlw.

Landschaftsschutzgebiet3.2.1.3.3

Gemarkung Dünne, Flur 2,
Flurstücke 258/62 tlw.,
276/117 tlw., 358; Flur
3, Flurstücke 229/15
tlw., 302 tlw., 309 tlw.;
Flur 4, Flurstücke 495
tlw., 498 tlw., 499, 521
tlw., 527 tlw.; Flur 11,
Flurstück 5 tlw.

Gemarkung Spradow, Flur
2, Flurstücke 95/23 tlw.,
104/58 tlw.; Flur 4,
Flurstücke 176/9, 198,
422 tlw.

Landschaftsschutzgebiet3.2.1.3.4

Gemarkung Spradow, Flur 1, Flurstück 201/80; Flur 3, Flurstück 471/185; Flur 4, Flurstück 189/62; Flur 5, Flurstück 227/81 tlw.; Flur 9, Flurstücke 341/81 tlw., 342/85 tlw., 581 tlw.

Landschaftsschutzgebiet3.2.1.3.5

Gemarkung Bieren, Flur 1, Flurstück 96 tlw.; Flur 6, Flurstück 11 tlw.

Landschaftsschutzgebiet3.2.1.3.7

Gemarkung Ahle, Flur 6, Flurstücke 31 - 35, 37 tlw., 38, 130 tlw.; Flur 7, Flurstücke 13, 16 tlw., 88, 89; Flur 9, Flurstücke 20 - 27, 45, 46, 47, 48 tlw.

Gemarkung Ennigloh, Flur 22, Flurstücke 17 tlw., 18 tlw.

Gemarkung Werfen, Flur 1, Flurstücke 4, 5, 9, 10/2, 52 tlw.; Flur 2, Flurstücke 28/1 tlw., 115/1, 116, 117, 278 tlw., 284, 326 tlw., 408 tlw., 411; Flur 5.1 Flurstücke 6, 7; Flur 6, Flurstücke 1 tlw., 36, 41, 44, 60 tlw.

Gemarkung Hunnebrock, Flur 6, Flurstücke 1, 20, 30, 38 tlw.

Gemarkung Bünde, Flur 12, Flurstücke 144, 158, 321; Flur 13, Flurstücke 33 - 42, 49, 50, 69

Landschaftsschutzgebiet3.2.1.3.8

Gemarkung Rödinghausen,
Flur 4, Flurstücke 57
tlw., 59 tlw.

Gemarkung Westkilver,
Flur 2, Flurstücke 57/1
tlw., 228

Gemarkung Ostkilver, Flur
1, Flurstücke 44, 60
tlw., 92 tlw., 163 tlw.

Landschaftsschutzgebiet3.2.1.3.9

Gemarkung Werfen, Flur 3,
Flurstücke, 101, 102,
105, 111/1

- b) die dauerhafte Erhaltung von Grünlandgesellschaften unter Verzicht auf Umbruch einschließlich Pflegeumbruch;
- c) Grünland zu mähen oder zu beweiden;
- d) die Reduzierung der Stickstoffdüngung auf 60 kg N/ha/Jahr, die Reduzierung der Kalidüngung auf 40 kg K O/ha/Jahr und der Verzicht auf Kalkung;
- e) Brachflächen alle 3 - 5 Jahre abschnittsweise ab dem 1.8. des jeweiligen Jahres einmal zu mähen; das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen;

folgende Flächen sind von diesem Gebot betroffen:

Landschaftsschutzgebiet3.2.1.3.1

Gemarkung Holsen,
Flur 1, Flurstück 6 tlw.

Gemarkung Muckum, Flur 4,
Flurstücke 224/100,
225/101, 234/108,
235/109, 236/10, 279/104,
280/112, 281/114 tlw.,
282/129 tlw.; Flur 6,
Flurstück 69/6 tlw.; Flur
7, Flurstück 215 tlw.

Gemarkung Bieren, Flur
11, Flurstück 74

Landschaftsschutzgebiet
3.2.1.3.2

Gemarkung Bieren, Flur 3,
Flurstück 59

Gemarkung Dünne, Flur 9,
Flurstücke 538/271,
455/56

Landschaftsschutzgebiet
3.2.1.3.3

Gemarkung Dünne, Flur 3,
Flurstück 309 tlw.; Flur
5, Flurstück 35

Gemarkung Spradow, Flur
1, Flurstück 183/7 tlw.

Landschaftsschutzgebiet
3.2.1.3.7

Gemarkung Bünde, Flur 12,
Flurstück 55

Landschaftsschutzgebiet
3.2.1.3.8

Gemarkung Westkilver,
Flur 2, Flurstück 229

Gemarkung Ostkilver, Flur
1, Flurstücke 65, 70

- f) der Verzicht auf die An-
wendung von Bioziden;
- g) die Gewässer mit einer
mindestens 5 m breiten
unbewirtschafteten Puf-
ferzone zu versehen und
im Einvernehmen mit der

unteren Landschaftsbehörde mit bodenständigen Ufergehölzen zu bepflanzen;

- h) die Fischerei unter besonderer Berücksichtigung des Fischartenschutzes durchzuführen.

Die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer bleibt erhalten.

Der Fischartenschutz ist insbesondere berücksichtigt, wenn

- die natürlichen Grundlagen des Lebensraumes erhalten, gefördert oder neu geschaffen werden,
- der Verbund des Lebensraumes erhalten oder wieder hergestellt wird,
- als wichtigstes Ziel die Selbsterhaltung lebensraumtypischer Artvorkommen erreicht oder gefördert wird,
- Besatzmaßnahmen mit fischereilich interessanten Arten auf ihre Notwendigkeit überprüft werden und nur mit heimischen Tieren durchgeführt werden,
- Besatzmaßnahmen anderer, besonders auch gefährdeter Arten, nur mit wissenschaftlicher Begleitung nach Meldung bei der Kreisverwaltung durchgeführt werden.

3.3 Naturdenkmale (gemäß §22 LG)**3.3.1 Schutzgegenstand**

Die nachfolgend aufgeführten Einzelschöpfungen sind als Naturdenkmal festgesetzt. (Nr. 3.3.1.1. - 3.3.1.38)

Bei Bäumen wird auch der Wurzelbereich unter Schutz gestellt. Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Krone zuzüglich eines Streifens von 1,5 m (Kronentraufe).

3.3.1.1
63/87 Westkilver
3 Trauereschen
auf der südlichen Seite der Kirche

3.3.1.2
63/88 Westkilver
11 Eichen
auf der Hofffläche Brünger an der Westkilverstraße

3.3.1.3
63/88 Westkilver
1 Eiche
am Sachsenweg/Abbiegung zum "Haus Kilver"

3.3.1.4
63/89 Westkilver
3 Eichen
am Südrand des Gutsforstes von "Haus Kilver"

3.3.1.5
63/89 Westkilver
Lindengruppe (3 Stämme)
auf freiem Feld 400m nördlich "Haus Kilver"

3.3.1.6
entfällt

3.3.1.7
entfällt.

3.3.1.8
64/91 Rödinghausen
7 Eichen
auf der Hofffläche Ober-
schulthe am Westrand von Rö-
dinghausen

3.3.1.9
64/91 Rödinghausen
Hainbuchengruppe
(3 Stämme)
westlich Rödinghausen, etwa
150 m südlich der Jugendher-
berge

3.3.1.10
entfällt

3.3.1.11
entfällt
(siehe Genehmigung des Land-
schaftsplanes vom 14.10.1994
durch die Bezirksregierung
Detmold).

3.3.1.12
entfällt

3.3.1.13
65/90 Schwenningdorf
1 Linde
östlich Schwenningdorf auf
der Hofffläche Tiemann an der
L 876

3.3.1.14
entfällt

3.3.1.15
66/87 Gut Böckel
6 Kopfpappeln
im Bereich des Mühlenbaches
entlang der Straße "Süddorf"

3.3.1.16

66/84 Oberahle

2 Eichen an der westlichen
Seite der Hofeinfahrt zu
Oberahler Weg Nr. 41

3.3.1.17

66/90 Schwenningdorf-Sien-
dorf

8 Eichen

östlich Schwenningdorf auf
der Hoffläche Maschmann an
der L 876

3.3.1.18

66/90 Schwenningdorf

2 Ulmen

östlich Schwenningdorf an
der Straße "An der Stert-
welle" gegenüber der Schule

3.3.1.19

65/87 Süddorf

1 Eiche

auf dem Grundstück Süddorf
Nr. 3

3.3.1.20

67/84 Ahle

1 Eiche ("Siegeseiche")

am evangelischen Jugendheim
Ahle

3.3.1.21

67/87 Böckel

1 Blutbuche

im Gutspark

3.3.1.22

67/89 Bieren

1 Linde

bei der Kirche

3.3.1.23

67/91 Stukenhöfen

25 Eichen, 1 Linde

auf einer Hoffläche an der
Hansastraße Nr. 21

3.3.1.24

67/90

1 Hünengrab

am Wiehengebirgsrand nördlich Bieren

3.3.1.25

68/89 Höge

1 Hainbuche an der Donoer Straße 3

3.3.1.26

67/89 Bieren

1 Eiche

an der Bahnhofstraße gegenüber dem Haus Nr. 103

3.3.1.27

69/89 Dono

1 Linde

an der Kreuzung Donoer Str. und Bunte Mühlenweg

3.3.1.28

69/89 Dono

1 Buche und 1 Eiche

an der Kreuzung Bunte Mühlenweg und Am Donoer Feld

3.3.1.29

69/90 Dono

2 Blutbuchen

auf dem Buntenmühlenhof nahe der Hofeinfahrt

3.3.1.30

67/91 Schluchtenweg

1 Buche

auf dem Grundstück Schluchtenweg Nr. 13

3.3.1.31

67/89 Bahnhof Bieren

1 Buche

vor der Gaststätte Meyer an der Bahnhofstraße

3.3.1.32

entfällt

3.3.1.33

70/83 Hunnebrock

1 Linde

auf der Hofffläche bei Hunne-
brock-Nienburg an der Neuen
Else

3.3.1.34

entfällt

3.3.1.35

71/89 Dünne

1 Linde

auf dem Grundstück Wiehen-
straße 170

3.3.1.36

68/91 Wiehengebirge

Steinbruch im Wiehengebirge

3.3.1.37

69/83 Werfen

49 Eichen auf der Hofffläche
Werfener Str. 172

3.3.2 Schutzzweck

Die Festsetzung der Naturdenkmale erfolgt zu deren Sicherung und Erhaltung

- wegen ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit sowie
- aus naturgeschichtlichen und landeskundlichen, das Naturdenkmal 3.3.1.36 darüber hinaus aus erdgeschichtlichen Gründen.

3.3.3 Festsetzungen, die für alle Naturdenkmale gelten:

Nach § 34 Abs. 3 LG sind die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können, verboten.

Verboten ist insbesondere:

- a) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dieses keiner Planfeststellung oder Genehmigung bedarf;

Bei einer genehmigten oder ungenehmigten Beseitigung eines Naturdenkmals findet die Eingriffsregelung der §§ 4ff. LG Anwendung.

Bauliche Anlagen sind insbesondere auch:

- Aufschüttungen und Abgrabungen
- Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze,
- Camping- und Wochenendhausplätze,
- Sport- und Spielplätze,
- Stellplätze für Kraftfahrzeuge.

-
- b) die geschützte Fläche oder Teile davon zu befestigen oder mit einer wasserundurchlässigen Decke zu versehen oder zu verdichten;
- c) Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen;
- d) Verkaufsbuden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Verkaufsautomaten sowie Wohnwagen, Wohncontainer, Wohnmobile, Mobilheime, Zelte oder ähnlich dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienenden Anlagen abzustellen oder aufzustellen;
- unberührt bleiben:
- das zeitlich begrenzte Auf- oder Abstellen auf Flächen, die bereits bei Inkrafttreten des Landschaftsplanes befestigt sind in einem Mindestabstand von 3 m von dem Stammfuß;
- e) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder die Gewinnung von Bodenbestandteilen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;
- f) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen zu errichten, zu verlegen oder zu verändern;

- g) Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige Abfallstoffe, Salze, Dünger, Silagemieten, Öle, Säuren, Laugen, Schädlings- und Pflanzenbehandlungsmittel zu lagern, abzulagern, aufzubringen, abzuleiten, abzustellen oder austreten zu lassen. Außerdem sind die Verbote des Abfallrechts zu beachten.
- h) die geschützte Fläche zu befahren oder Fahrzeuge darauf abzustellen;
unberührt bleiben:
- das Führen und Abstellen von Fahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit in einem Mindestabstand von 3 m von dem Stammfuß soweit das Naturdenkmal dadurch nicht beeinträchtigt oder gefährdet wird;
 - das Abstellen oder Befahren auf Flächen, die bereits bei Inkrafttreten des Landschaftsplanes befestigt sind;
- i) Feuer zu machen;
- j) Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt der geschützten Fläche verändernde Maßnahmen vorzunehmen, Drainagen zu verlegen oder zu verändern;

k) das Wurzelwerk oder die Rinde des Baumes und andere lebende Bestandteile, z. B. durch das Anbringen von Gegenständen, zu beschädigen sowie jede sonstige Handlung, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinflussen, z.B. den Baum zu beschneiden, auszuästen, auszulichten oder Äste abzubrechen;

unberührt bleiben:

- das Entfernen trockener Äste im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde sowie
- das ordnungsgemäße Schneiden des Naturdenkmales 3.3.1.19 im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde.

l) im Kronentraufbereich Biozide auszubringen.

**3.3.4 Besondere Verbote für
den Steinbruch 3.3.1.36**

Es ist verboten:

a) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen.

b) wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu stören, zu fangen, zu verletzen oder zu töten, ihre Brut-, Wohnstätten, Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen wegzunehmen, zu beschädigen oder zu zerstören sowie Tiere einzubringen;

Eine Beunruhigung oder Störung erfolgt insbesondere durch Lärmen, Aufsuchen oder ähnliche Handlungen, kann aber auch durch Fotografieren oder Filmen verursacht werden.

unberührt bleibt:

- die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und des Jagd- und Forstschutzes

c) Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen;

d) sportliche Aktivitäten aller Art auszuüben oder entsprechende Veranstaltungen durchzuführen, Einrichtungen dafür anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder zu verändern. Hierzu gehören insbes. der Motor-, Schieß-, Wasser-, Winter, Eis-, Flug-, Tennis- oder Golfsport sowie das Betreiben von Flugmodellen, nicht motorisierten sowie motorisierten Fluggeräten oder Modellbooten;

e) Wildfütterungen und Wildäcker anzulegen;

f) Hunde frei laufen zu lassen.

3.4 Geschützte Landschaftsbestandteile

3.4.1 Schutzgegenstand

Die nachfolgend aufgeführten Gebiete sind als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt:

3.4.1.1
Teich bei Haus Kilver

3.4.1.2
Teich südwestlich von Hüffen

3.4.1.3
Baumbestand Westkilver

3.4.1.4
Baumbestand Schwenningdorf

3.4.1.5
Baumbestand Oberennigloh

3.4.1.6
Baumbestand Dono

Die in der Festsetzungskarte durch die Grenzlinie abgedeckte Fläche ist Bestandteil des geschützten Landschaftsbestandteiles mit Ausnahme bei angrenzenden Naturschutzgebieten.

Bei den geschützten Landschaftsbestandteilen 3.4.1.3 - 3.4.1.6 ist lediglich der Baumbestand mit einem Brusthöhendurchmesser von mindestens 0,4 m außerhalb des Waldes gemäß 3.4.4 geschützt.

3.4.2 Schutzzweck

Die Festsetzung der geschützten Landschaftsbestandteile 3.4.1.1. und 3.4.1.2 erfolgt:

- a) zur Sicherstellung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, in Form von zwei Teichen als Lebens- und Rückzugsraum für wildlebende Pflanzen- und Tierarten, insbesondere für die Schwimmblattvegetation, Röhrichtgesellschaften und feuchten bis nassen Grünlandgesellschaften sowie für Amphibien;
- b) zur Erhaltung eines Gliederungs- und Belebungs-elementes des für das Ravensberger Hügelland typischen Landschaftsbildes;
- c) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen auf einen ökologisch empfindlichen Landschaftsbestandteil, insbesondere im Hinblick auf seine Bedeutung für Flora und Fauna, Wasserhaushalt und Klima sowie für das Landschaftsbild.

Die Festsetzung der geschützten Landschaftsbestandteile 3.4.1.3 - 3.4.1.6 erfolgt:

- a) Zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts in bebauter Umgebung durch Bäume;
- b) zur Erhaltung des auf das Orts- und Landschaftsbild belebend und gliedernd wirkenden Baumbestandes.

3.4.3 Festsetzungen, die für die geschützten Landschaftsbestandteile 3.4.1.1 und 3.4.1.2 gelten

Nach § 34 Abs. 4 LG sind die Beseitigung der geschützten Landschaftsbestandteile sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der geschützten Landschaftsbestandteile führen können nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen verboten.

3.4.3.1 Verboten ist:

- a) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dieses keiner Planfeststellung oder Genehmigung bedarf;

unberührt bleiben:

- die Errichtung oder Änderung nach Art und Größe ortsüblicher Forstkultur- oder Weidezäune, offener Melkstände, offener Schutzhütten für das Weidevieh sowie das Aufstellen von offenen Ansitzleitern;
- bauliche Änderungen innerhalb von baulichen Anlagen;

- b) Verkehrsanlagen, Wege oder Plätze und deren Nebenanlagen zu errichten oder zu verändern;

Bauliche Anlagen sind insbesondere auch:

- Aufschüttungen und Abgrabungen,
- Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze,
- Sport- und Spielplätze,
- Stellplätze für Kraftfahrzeuge

unberührt bleibt:

- die Unterhaltung der Wirtschaftswege;

- c) Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzweisung hinweisen oder als Ortshinweise oder Warntafeln dienen oder Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an Wohnhäusern oder Betriebsstätten darstellen;
- d) Verkaufsbuden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Verkaufsautomaten sowie Wohnwagen, Wohncontainer, Wohnmobile, Mobilheime, Zelte oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen abzustellen oder aufzustellen;

unberührt bleiben:

- alle vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
- e) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder die Gewinnung von Bodenbestandteilen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;

unberührt bleibt:

- die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern und der forstliche Wirtsschaftswegebau im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;

- f) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen zu errichten, zu verlegen oder wesentlich zu verändern;

unberührt bleibt:

- die Verlegung von Leitungen in der Fahrbahn von Straßen und Wegen;

- g) Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige Abfallstoffe zu lagern, abzulagern, wegzuwerfen, abzuleiten, aufzubringen oder sich ihrer auf andere Weise zu entledigen oder das Gebiet auf andere Weise zu verunreinigen;

Außerdem sind die Verbote des Abfallrechts zu beachten.

unberührt bleiben:

- Maßnahmen im Rahmen ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit sowie der Nutzung von Hofflächen und Hausgärten;

- h) die Flächen außerhalb der Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu befahren oder Fahrzeuge auf ihnen abzustellen;

unberührt bleiben:

das Betreten sowie das Führen und Abstellen von Fahrzeugen im Rahmen

- ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit,
- der ordnungsgemäßen Unterhaltung von Gewässern im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,
- der ordnungsgemäßen Unterhaltung von baulichen Anlagen,
- der Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit vorhandener Ver- und Entsorgungsanlagen;
- der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd und der Fischerei;

- i) Motor-, Schieß- oder Flugsport sowie Flugmodelle, nicht motorisierte und motorisierte Fluggeräte, Tennis- und Golfsport oder Modellboote zu betreiben oder entsprechende Veranstaltungen hierzu durchzuführen, Einrichtungen dafür anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder zu verändern;
- j) Hundedressuren und Hundesportübungen durchzuführen sowie Hundeübungsplätze anzulegen;
- k) Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt des Gebiets verändernde Maßnahmen vorzunehmen, Drainagen zu verlegen oder zu verändern;

unberührt bleiben:

- die Unterhaltung von Drainagen und der Ersatz bestehender Drainagen durch solche gleicher Leistungsfähigkeit nach vorheriger Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde,
- die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;

- l) Gewässer oder deren Ufer, einschließlich Fischteiche neu anzulegen, zu verändern oder ganz oder in Teilen zu beseitigen oder in bestehenden Gewässern Netzgehegeanlagen zu errichten;

unberührt bleibt:

- die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;

- m) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen einzubringen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen;

unberührt bleiben:

- die ordnungsgemäße Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,

Dazu zählt auch die natürliche wachsende Vegetation in Gewässern und an Gewässerrändern.

Eine Wachstumsbeeinträchtigung kann insbesondere auch erfolgen durch:

- Beschädigung des Wurzelwerks,
- Verdichten des Bodens im Traufbereich.

Das Verbot umfaßt auch die Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen außerhalb des Waldes.

-
- die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung der Waldflächen;
 - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege und Erhaltung von Hecken, Sträuchern oder Einzelgehölzen,
 - die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
 - die ordnungsgemäße Nutzung und Pflege von Hausgärten und sonstigen zum Haus gehörigen Freiflächen;
 - das fachgerechte Ausästen bzw. Zurückschneiden von Gehölzen im Rahmen der Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit von vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen;
- n) Grünland umzuwandeln;
- Der Pflegeumbruch mit anschließender Wiedereinsaat ist vom Verbot nicht betroffen.
- o) Röhrichte, Seggenrieder, Sümpfe, Brüche, Feuchtwiesen oder Brachland ganz oder in Teilen zu beseitigen oder zu verändern;
- unberührt bleibt:
- die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
- Für die aufgeführten Biotope gilt gemäß § 62 LG NW, daß sie nicht erheblich beeinträchtigt oder zerstört werden dürfen. Bei Maßnahmen im Rahmen der Gewässerunterhaltung und der Bewirtschaftung der Waldflächen muß diese unmittelbar geltende Schutzregelung beachtet werden. Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine Ausnahme gemäß § 62 Abs. 2 LG NW von der unteren Landschaftsbehörde zugelassen werden.

- p) Wildäcker anzulegen;
- q) Silage und Klärschlamm zu lagern, abzulagern oder aufzubringen;
- unberührt bleibt:
- die Anlage von Mieten für Trockensilage
- r) Quellen einschließlich ihrer Umgebung zu verändern, einzufassen, Quellwasser abzuleiten, zu drainieren, zu verfüllen oder das Grundwasser im Einzugsbereich abzusenken.

3.4.3.2 Geboten ist:

- | | |
|---|--|
| <p>a) die dauerhafte Erhaltung von Grünlandgesellschaften unter Verzicht auf Umbruch, einschließlich Pflegeumbruch;</p> | Die festgesetzten Gebote sollen die weitere Optimierung der geschützten Landschaftsbestandteile fördern. |
| <p>b) Grünland zu mähen oder zu beweiden;</p> | Die Umsetzung dieser Gebote soll durch freiwillige Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern oder Bewirtschaftern erfolgen. |
| <p>c) die Reduzierung der Stickstoffdüngung auf 60 kg N/ha/Jahr; die Reduzierung der Kalidüngung auf 40 kg K O ha/Jahr und die der Phosphordüngung auf 20 kg P O sowie der Verzicht auf Kalkung sowie auf Aufbringung von Gülle auf Grünland;</p> | |
| <p>d) der Verzicht auf die Anwendung von Bioziden;</p> | |
| <p>e) die Gewässer mit einer mindestens 5 m breiten unbewirtschafteten Pufferzone zu versehen und im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde mit einem bodenständigen Ufergehölz zu bepflanzen;</p> | |

3.4.4 Festsetzungen, die für die geschützten Landschaftsbestandteile 3.4.1.3 bis 3.4.1.6 gelten:

Nach § 34 Abs. 4 LG sind die Beseitigung der geschützten Landschaftsbestandteile sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der geschützten Landschaftsbestandteile führen können, nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen verboten.

3.4.4.1 Verboten ist:

- a) Die Bäume zu beschädigen, insbesondere das Wurzelwerk oder die Rinde des Baumes und andere lebende Bestandteile z.B. durch das Anbringen von Gegenständen zu beschädigen sowie jede sonstige Handlung, die geeignet ist, das Wachstum nachteilig zu beeinflussen;

unberührt bleibt:

- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung des Baumbestandes, soweit bei der Entnahme Ersatzpflanzungen im Verhältnis 1:3 im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde mit standortgerechten, heimischen Gehölzen vorgenommen wird;
- b) den Boden im Kronen- bzw. Traufbereich der Bäume zu verdichten sowie mit Asphalt, Beton oder ähnlichem zu befestigen.

4. Zweckbestimmung für Brachflächen (§24 LG)

Festsetzungen erfolgen nicht.

5. Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (gemäß § 25 LG)

Für die in der Festsetzungskarte bezeichneten Waldflächen wird die Wiederaufforstung mit standortgerechten Laubbaumarten mit Ausnahme von Hybrid-Pappeln festgesetzt:

Die Waldflächen befinden sich in den Naturschutzgebieten "Kilverbachtal", "Auebachtal", "Wehmerhorster Wiesental", "Ziegeleigrube Ennigloh", "Gewinghausener Bachniederung", "Doberg", "Bustedter Holz" und "Schierenbeke" sowie in den Landschaftsschutzgebieten "Elseniederung" und "Werfener Bruch".

Die Festsetzung erfolgt nach Maßgabe des forstbehördlichen Fachbeitrages gemäß § 25 LG. Bei der forstlichen Bewirtschaftung sind die forstlichen Bestimmungen zu beachten. Die untere Forstbehörde überwacht die Einhaltung der Festsetzungen. Sie kann im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde die nötigen Anordnungen treffen (siehe auch § 35 LG).

6. Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (gem. § 26 LG)

Der Landschaftsplan hat die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festzusetzen, die zur Verwirklichung der Ziele nach § 1 LG und der Entwicklungsziele nach § 18 LG erforderlich sind. Hierunter fallen u.a.:

- die Wiederherstellung naturnaher Lebensräume,
- die Anlage oder Ergänzung von Baumreihen oder Alleen,
- die Anpflanzung oder Ergänzung von Gehölzstreifen,
- die Anpflanzung oder Ergänzung von Ufergehölzen,
- die Herrichtung von geschädigten Grundstücken (z. B. Abgrabungsflächen).

Die Durchführung der im Landschaftsplan festgesetzten Entwicklungsmaßnahmen richtet sich nach den §§ 36 bis 42 LG NW und obliegt dem Kreis Herford, soweit sich aus den vorgenannten Vorschriften nichts anderes ergibt.

Soweit Privatgrundstücke von Festsetzungen gem. Nr. 6.1.1 ff. bis 6.1.4 ff. betroffen sind, beabsichtigt der Kreis Herford, diese im Einvernehmen mit den Grundstückseigentümern durchzuführen.

Anpflanzungen an Straßen und Wegen sind möglichst flächenschonend so anzulegen, daß der Schatten vorwiegend auf die Straße oder den Weg fällt.

Über die festgesetzten Anpflanzungen hinausgehende, grundsätzlich erwünschte freiwillige Leistungen sollten in Art und Umfang mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt werden.

Anpflanzungen im Bereich von ober- und unterirdischen Versorgungs- und Entsorgungsleitungen, Richtfunktrassen, Drainagen o.ä. werden mit den jeweiligen öffentlichen Trägern bzw. Eigentümern oder Bewirtschaftern abgestimmt.

Soweit bei den folgenden Festsetzungen keine Gehölzarten genannt werden, werden diese bei der Umsetzung der Festsetzungen benannt. Die Gehölzartenauswahl richtet sich vor allem an die standörtlichen Gegebenheiten. Die entsprechenden Angaben zur Gehölzartenauswahl im ökologischen Fachbeitrag in Anlehnung an die potentiell natürliche Vegetation sind zu beachten.

Die folgende Liste enthält die im Plangebiet insbesondere zu verwendenden Pflanzenarten.

Bäume:

Alnus glutinosa - Erle;
Acer platanoides - Spitzahorn;
Acer pseudoplatanus - Bergahorn;
Carpinus betulus - Hainbuche;
Fagus sylvatica - Buche;
Fraxinus excelsior - Esche;
Prunus avium - Vogelkirsche;

Quercus petraea - Traubeneiche;
Quercus robur - Stieleiche;
Salix alba - Silberweide;
Salix fragilis - Bruchweide;
Sorbus aucuparia - Eberesche;
Tilia cordata - Winterlinde;
Tilia platyphyllos - Sommer-
linde;

Obstbäume aller Arten und Grö-
ßen.

Sträucher:

Acer campestre - Feldahorn;
Cornus sanguinea - Hartriegel;
Corylus avellana - Hasel;
Crataegus monogyna - Weißdorn;
Euonymus europaeus - Pfaf-
fenhütchen;
Populus tremula - Espe;
Prunus padus - Traubenkirsche;
Prunus spinosa - Schlehe;
Rhamnus frangula - Faulbaum;
Rosa canina - Heckenrose;
Rubus fruticosus - Brombeere;
Salix aurita - Ohrchenweide;
Salix caprea - Salweide;
Salix cinerea - Grauweide;
Salix purpurea - Purpurweide;
Salix viminalis - Korbweide;
Sambucus nigra - Holunder;
Sambucus racemosa - Roter Ho-
lunder;
Viburnum opulus - Wasser-
schneeball.

6.1 Anlage oder Anpflanzungen von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölzen, Schutzpflanzungen, Alleeen, Baumgruppen und Einzel-bäumen (§ 26.2 LG)**6.1.1 Anpflanzung oder Ergänzung einer Allee oder Baumreihe**

Der Regelabstand soll bei Bäumen 1. Ordnung 16 m, bei Bäumen 2. Ordnung 10 m betragen.

6.1.1.1

63/86 "Heidwinkel"

Ergänzung der zweireihigen Allee zwischen Heidwinkel und Westkilver von Heidwinkel bis zur Schule

6.1.1.2

63/86 "Rennerskamp"

Anpflanzung einer Baumreihe an der Straße Rennerskamp

6.1.1.3

entfällt

6.1.1.4

63/87,88 "Westkilver"

Anpflanzung einer Allee an der Westseite der Straßen "Limbree-de" und "Im Dieken"

6.1.1.5

63/89 "Mühlenberg"

Anpflanzung einer mehrartigen einreihigen Baumreihe an der Westseite der Straße.

6.1.1.6

entfällt

6.1.1.7

entfällt

6.1.1.8

64/85

Anpflanzung einer Baumreihe zur Gliederung der Feldmark

6.1.1.9

64, 65, 66/85, 86, 87

"Holser Heide"

Anpflanzung einer einreihigen Allee aus Stieleichen am Schäferweg

6.1.1.10

entfällt

6.1.1.11

entfällt

6.1.1.12

entfällt

6.1.1.13

65/91 "Holzacker"

Anlage einer Baumreihe entlang der Alten Dorfstraße auf der südlichen Seite

6.1.1.14

66/84 "Oberahle"

Anpflanzung einer Baumreihe in vier Abschnitten an einem Weg durch das "Große Feld"

6.1.1.15

66/86, 87 "Lutterhausen"

Weiterführung der Baumpflanzung an der Straße "Lutterhausen" bis nach Seniwort

6.1.1.16

66, 67/86 "Lutterhausen"

Anpflanzung von Baumgruppen entlang des Feldweges von Lutterhausen nach Horst

Die Gruppen sind als Hervorhebung der Abzweigungen zu pflanzen.

6.1.1.17

entfällt

6.1.1.18

66/90 "Siendorf"

Anpflanzung einer Baumreihe an der Westseite des Knüwelweges als Verbindung der Siekbereiche

6.1.1.19

67/86, 87 "Holsen"

Anpflanzung einer Baumreihe aus Winterlinde, Stieleiche und Eberesche entlang des Suren-siekweges

6.1.1.20

66/87 "Lutterhausen"

Weiterführung der Baumreihe bis zum Wald

6.1.1.21

entfällt

6.1.1.22

68, 69/82 "Werfen"

Anpflanzung einer Baumreihe an der Südseite des Weges Raffaelstraße und August-Bebel-Straße

Es ist eine Kopfweidenreihe anzulegen.

6.1.1.23

entfällt

6.1.1.24

68/87, 88 "Muckum"

Anpflanzung einer einreihigen Allee an der Ostseite der Hansastrasse als Weiterführung der schon bestehenden Pflanzung sowie im Anschluß daran auf der Westseite.

6.1.1.25

68, 69/88, 89 "Doner Feld"

Anpflanzung einer mehrartigen Baumreihe zwischen Habig-horst und Dono

6.1.1.26

68/89 "Höge"

Anpflanzung einer einreihigen Baumpflanzung zwischen Kreien-siek und Höge

6.1.1.27

entfällt

6.1.1.28

entfällt

6.1.1.29

69/83, 84 "Borrenkamp"

Anpflanzung einer Baumreihe
beiderseits der Börrenkampstr.
aus Bergahorn und Esche

6.1.1.30

69, 70, 71/87 "Dünne"

Anpflanzung einer mehrartigen
Baumreihe auf der Südseite der
Zuschlagstraße

6.1.1.31

69/89 "Reitacker"

Anpflanzung einer Eichenreihe
auf der Südseite des Bunte-
Mühlen-Weges

6.1.1.32

entfällt

6.1.1.33

entfällt

6.1.1.34

71/82 "Hunnebrockerheide"

Anpflanzung einer einreihigen
Allee an der Süd-seite des
Lüningswegs (z.B. Eberesche,
Linde)

6.1.1.35

71, 72/86, 87 "Siek"

Anpflanzung einer Baumreihe
entlang der Straßen Hanf-feld
und Knoller Straße

6.1.2 Anpflanzung oder Ergänzung einer Baumgruppe

6.1.2.1

62/86 "Darnau"

Anpflanzung einer Laubholzgruppe an der Kreuzung zweier Feldwege zur Gliederung der Feldflächen

6.1.2.2

62/87 "Wöhrstraße"

Ergänzung einer Obstbaumweide mit Obstbäumen

6.1.2.3

entfällt

6.1.2.4

65/90 "Schwenningdorf"

Anpflanzung von zwei Baumgruppen an Wegekreuzungen des Nordbachweges

6.1.2.5

66/86 "Holserheide"

Anpflanzung einer Baumgruppe an einer Abzweigung der Straße "An den Büschen"

6.1.2.6

62/86 "Darnauer Weg"

Ergänzung einer Obstbaumweide mit Obstbäumen

6.1.2.7

entfällt

6.1.2.8

67/89 "Bieren"

Anpflanzung einer Baumgruppe entlang der Böschung

6.1.2.9

68/83 "Hückerholz"

Anpflanzung zweier Baumgruppen an markanten Punkten eines Grabens durch das Liendlager Bruch

6.1.2.10

entfällt

6.1.2.11

68/89 "Südholz"

Anpflanzung einer Baumgruppe

6.1.2.12

66/89 "Buddenfeld"

Anpflanzung von drei Baumgruppen auf der südlichen Seite des Feldweges zwischen "Buddenfeldweg" und "Grüne Straße"

6.1.2.13

68/89 "Höge"

Anpflanzung einer Baumgruppe als Abschirmung der Tischlerei

6.1.2.14

entfällt

6.1.2.15

entfällt

6.1.2.16

69/83 "Werfen"

Anpflanzung einer Baumgruppe an der Kreuzung "Moorgraben" - "Am Ohrhagen"

6.1.2.17

entfällt

6.1.2.18

69/88 "Habighorst"

Anpflanzung einer Baumgruppe an der Kreuzung "Steinbrink" - "Südholzstraße"

6.1.2.19

69/90 "Dono"

Anpflanzung von mehreren Baumgruppen entlang von Feldwegen.

6.1.2.20

70/81 "Hüffen"

Anpflanzung einer Baumgruppe westlich der Kreuzung "Engerstraße" - "Himmelreich"

6.1.2.21

71/82 "Hüffen"

Anpflanzung einer Baumgruppe an
der Kreuzung "August-Bebel-
Straße" - "Kleiststraße"

6.1.2.22

71/87 "Kleines Hanffeld"

Anpflanzung einer Baumgruppe an
der Kreuzung "Eichen-
dorffstraße" - "Dünner Kirch-
weg"

6.1.2.23

71/91 "Dünnerholz"

Anpflanzung einer Baumgruppe an
der Kurve "Lohmanns Riege"

6.1.2.24

72/85 "Bünde"

Anpflanzung einer Baumgruppe an
der Brücke der Straße "Am Klär-
werk" über dem Mühlenbach

6.1.2.25

entfällt

6.1.2.26

73/85 "Bünde"

Anpflanzung einer Baumgruppe an
dem Weg "Zum Elsekamp"

6.1.2.27

73/87 "Reinkenort"

Anpflanzung einer Baumgruppe an
der Kreuzung "Reinkenort-
straße" - "Grünberger-Straße"

6.1.3 Anpflanzung oder Ergänzung eines Gehölzstreifens

In der Regel sind standortgerechte heimische Gehölze zu verwenden.

Es wird im Pflanzverband 1 m x 1 m gepflanzt.

Verwendung findet Baumschulware nach den Gütebestimmungen des Bundes Deutscher Baumschulen. Entscheidende Bedeutung muß der Pflege der Pflanzung in den ersten drei Vegetationsperioden zuerkannt werden.

6.1.3.1

62, 63/86 "Darnau"

Anpflanzung eines mehrschichtigen Gehölzstreifens am Darnauer Weg zwischen Darnau und Heidwinkel und auf der Südseite des Weges "Niedernfeld" und "Im Fuchsloch"

6.1.3.2

63, 64, 65, 66/84, 85

"Heidwinkel, Heide"

Anpflanzung eines mehrschichtigen Gehölzstreifens entlang der Bahnlinie

6.1.3.3

63/87 "Westkilver"

Anpflanzung eines Gehölzstreifens als räumliche Ortsabgrenzung.

6.1.3.4

64, 65/85 "Steinacker"

Anpflanzung eines mehrreihigen Gehölzstreifens als Abschirmung einer Bautischlerei und Verbindung dieses Streifens mit dem Waldgebiet "Große Heide"

6.1.3.5

64, 65/86 "Große Heide"

Anpflanzung eines mehrschichtigen Gehölzstreifens an der südwestlichen Begrenzung der Kasernenanlage und als Biotopverbindung weitergeführt bis zur Alleepflanzung an der "Bruchstraße"

6.1.3.6

64/87 "In den Hüffen"

Anpflanzung eines mehrschichtigen Gehölzstreifens an der Westseite des Weges "In der Lage" - "Zum Natten" als Verbindung der kleinen Waldparzellen

6.1.3.7

64, 65/88 "Bursiek"

Anpflanzung eines mehrschichtigen Gehölzstreifens an einem Weg zwischen "Waiskebruch" und Wagherst

6.1.3.8

65/89 "Vogelhütte"

Anpflanzung eines Gehölzstreifens

6.1.3.9

63, 64/89

Anpflanzung eines Gehölzstreifens auf der südlichen Seite des Wirtschaftsweges zwischen "Heerstraße" und der Straße "Am Freibad"

6.1.3.10

66/84, 85 "Holsen"

Ergänzung und Anpflanzung eines mehrschichtigen Gehölzstreifens entlang von Feldgrenzen zwischen "Ost-kilverstraße", "Schluchtweg" und der Straße "Im Holser Bruch" als Verknüpfung der einzelnen Waldgebiete

6.1.3.11

entfällt

6.1.3.12

64/87 "Auf der Horst"

Ergänzung eines mehrschichtigen Gehölzstreifens an der Ostseite Horstfelderstraße nach Suddorf

6.1.3.13

entfällt

6.1.3.14

66, 67/90

"Stuckenhöfer Straße"

Anpflanzung eines mehrschichtigen Gehölzstreifens an der Südseite der "Stuckenhöfer Straße"

6.1.3.15

67/88

Anpflanzung eines Gehölzstreifens entlang der Straße "Böckelfeld"

6.1.3.16

67/86, 87

Anpflanzung eines Gehölzstreifens auf einer Böschung östlich von Holsen

6.1.3.17

67/90 "Rabenau"

Sichtschutzpflanzung um das Gelände eines Gartenbaubetriebes und einer Baumschule

6.1.3.18

entfällt

6.1.3.19

68, 69/88 "Westerfeld"

Anpflanzung eines mehrschichtigen Gehölzstreifens östlich der HansasträÙe entlang eines Feldweges

6.1.3.20

69/82 "Werfen"

Abpflanzung eines Industriegeländes

6.1.3.21

entfällt

6.1.3.22

68, 69/88 "Südholzstraße"

Anpflanzung eines mehrschichtigen Gehölzstreifens als Verbindung der Siekbereiche

6.1.3.23

70/83 "Nienburg"

Anpflanzung eines mehrschichtigen Gehölzstreifens als Abschirmung eines Gewerbebetriebes

6.1.3.24
entfällt

6.1.3.25
69, 70/88, 89
"Alten Hüffen"
Anpflanzung eines mehr-
schichtigen Gehölzstreifens
entlang eines Feldweges west-
lich des Habighorster Weges

6.1.3.26
71, 72/89, 90 "Dünnerholz"
Anpflanzung eines mehr-
schichtigen Gehölzstreifens an
der Westseite der Straßen "Loh-
manns Riege" und "Ha-genweg"

6.1.3.27
entfällt

6.1.3.28
73/85 "Bünde"
Anpflanzung eines mehr-
schichtigen Gehölzstreifens
entlang der Straße "Zum El-
sekamp"

6.1.3.29
70, 71/90, 91
"Nordlandstraße"
Anpflanzung eines mehr-
schichtigen Gehölzstreifens
entlang der Nordlandstraße

6.1.3.30
73/86 "Spradow"
Anpflanzung eines mehr-
schichtigen Gehölzstreifens an
einem Weg durch das "Lenger
Holz"

6.1.3.31

73, 74/87 "Nordieker"

Anpflanzung eines mehrschichtigen Gehölzstreifens an der Südseite der "Gla-gauer Straße" sowie in westlicher Verlängerung auf der Böschung bis zur "Reinken-ortstraße"

6.1.3.32

73/87 "Reinkenort"

Anpflanzung eines mehrschichtigen Gehölzstreifens an der "Reinkenortstraße" als Abpflanzung der Siedlung und Anbindung an das Sieksystem

6.1.3.33

73, 74/87 "Reinkenort"

Abpflanzung der Siedlung entlang des südlichen Ortsrandes mit einem dreireihigen Gehölzstreifen

6.1.3.34

entfällt

6.1.3.35

70/89 "Habighorster Weg"

Abpflanzung des Betriebes "Werner" mit einem dreireihigen Gehölzstreifen

6.1.3.36

73/86 "Wehrbreede"

Anlage eines dreireihigen Gehölzstreifens.

6.1.3.37

70/82 "Hunnebrock"

Anlage eines dreireihigen Gehölzstreifens parallel bzw. entlang der "Käthe-Kollwitz-Straße"

6.1.3.38

63/90 "Vahrenhorst"

Anlage eines mehrschichtigen Gehölzstreifens als Puffer zum Naturschutzgebiet entlang der westlichen Seite des Feldweges.

6.1.3.39
entfällt

6.1.3.40
62/87 "Kamp"
Anlage einer 3-reihigen Ge-
hölzpflanzung als Puffer für
das Naturschutzgebiet

6.1.3.41
62/87 "Wöhrstraße"
Anlage eines Gehölzstreifens
entlang der "Wöhrstraße" als
Puffer für das Naturschutz-
gebiet

6.1.3.42
62/87 "Darnauer Weg"
Anlage und Ergänzung eines Ge-
hölzstreifens als Puffer für
das Naturschutzgebiet

6.1.3.43
entfällt

6.1.3.44
64/90 "Im Niederfeld"
Ergänzung eines vorhandenen Ge-
hölzstreifens

6.1.4 Anpflanzung oder Ergänzung von Ufergehölzen

Vor der Anpflanzung von Ufergehölzen werden die erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen eingeholt.

Für den Aufbau von mehrschichtigen Gehölzpflanzungen und/oder Baumpflanzungen entlang des Gewässers gelten die Erläuterung unter 6.1.3.

Die Pflanzung ist an den Prallufeln zusammenhängend mit einem allmählichen Übergang in Höhe und Breite an den Enden auszuführen, während an den Gleitufeln lockere Trupps von drei bis fünf Bäumen ausreichen.

6.1.4.1
63, 64, 66, 67, 68, 69, 70,
71/83, 84
"Else"

Anpflanzungen von Ufergehölzstreifen aus Schwarzerlen, Stieleichen, Eschen und verschiedenen Baum- und Strauchweiden entlang der Else und der Neuen Else

6.1.4.2
66/88 "Böckel"

Anpflanzung eines Ufergehölzstreifens aus Schwarzerlen, Stieleichen, Eschen und verschiedenen Baum- und Strauchweiden entlang des Südufers nordwestlich Gut Böckel

6.1.4.3
68/84 "Uhlenbrock"

Anpflanzung eines Ufergehölzstreifens entlang des Mühlenbachs

6.1.4.4
74/86, 87 "Spradowerheide"

Anpflanzung zweier Ufergehölzstreifen an den Prallufeln des Eselsbachs

**6.2 Herrichten von geschädigten
Grundstücken (§ 26 Ziffer 3 LG)**

6.2.1 Rekultivierung

Diese Festsetzungen werden u. a. zur Realisierung des unter der Gliederungsnummer 2.3 dargestellten Entwicklungszieles "Wiederherstellung" getroffen.

6.2.1.1

68/86 "Halloh"

Rekultivierung des Abbaubereiches am Westrand des Böckeler Mühlenbachtals, anhand eines Herrichtungsplanes.

Der Rekultivierungs- bzw. Herrichtungsplan sollte Möglichkeiten für die verschiedenen Lebensbereiche, vorrangig für Amphibien und Reptilien, beinhalten sowie differenzierte Maßnahmen zum Schutz des Ersatzbiotops.

Ziel der Herrichtung ist die Wiederherstellung des Siekcharakters, insbesondere durch Bepflanzen der neu entstehenden Siekböschung und einer extensiven Grünlandbewirtschaftung.

6.2.1.2

68/87 "Muckum"

Rekultivierung des Abbaubereiches am Ostrand der "Hansastrasse"

Insbesondere sind die oligotrophen Sekundärbiotope u. a. für Amphibien und Insekten zu erhalten und zu entwickeln.

6.3 Wiederherstellung und Pflege naturnaher Lebensräume (§ 26 Ziffer 1 LG)

6.3.1

70/86 "Gewinghausen"

Der Gewinghausener Bach ist im Bereich des Naturschutzgebietes 3.1.1.7 zu renaturieren. Hierzu ist im einzelnen insbesondere notwendig:

- Umgestaltung des Längsschnitts,
- Umgestaltung des Querschnitts,
- Sicherung der Uferböschung mit standortgerechten, heimischen Laubgehölzen,
- Anlage eines extensiv genutzten Grünlanduferrandstreifens in einer Breite von jeweils ca. 20 m,
- Gestaltung notwendiger Überfahrten im Sinne eines ungehinderten Artenaustausches.

Auf der Grundlage des Rahmenprogrammes zur ökologischen Verbesserung der Fließgewässer im Kreis Herford ist für den Gewinghausener Bach ein Entwicklungskonzept aufgestellt worden. Hieraus wird für das NSG "Gewinghausener Bachniederung" die Festsetzung 6.3.1 abgeleitet.

Sie wird auf der Grundlage einer Durchführungsplanung realisiert, für die zuvor ein wasserrechtliches Verfahren nach § 31 WHG durchgeführt wird.

6.3.2

63/88 "Mühlenstraße"

Die entlang der Mühlenstraße stehenden Kopfweiden sind alle 8-10 Jahre fachgerecht zu schneiden.

6.3.3

67/91 "Hafk"

Die Pappelreihe ist zu entfernen und durch Eichen zu ersetzen.

6.3.4

67/91 "Schierenbeke"

Die Pappeln auf der Böschung sind zu entfernen und durch Eichen zu ersetzen.

6.3.5

67/91 "Freizeitanlage"

Die Fichten an der Grenze zur Freizeitanlage sind zu entfernen und durch standortgerechte Laubgehölze zu ersetzen.

6.3.6

67/90 "Nordbach"

Die Fichten parallel zum Nordbach sind zu entfernen und durch Eschen, Weiden und Erlen zu ersetzen.

6.3.7

68/91 "Klosteracker"

Die auf der Straßenböschung stockenden Fichten sind zu entfernen und durch Hasel, Schlehe, Feldahorn u. ä. zu ersetzen.

6.3.8

68/90 "Aueweg"

Die um den Teich stehenden Fichten sind zu entfernen und durch Eschen, Weiden, Erlen, Hasel u. ä. zu ersetzen.

6.3.9

68/90 "Aue"

Die Fichtenreihe ist zu entfernen und durch heimische Laubgehölze zu ersetzen.

6.3.10

67/87 "Brauksbrink"

Die auf der Böschung stockenden Pappeln sind zu entfernen und durch Stieleichen, Eschen, Weiden und Erlen zu ersetzen.

6.3.11

68/87 "Glockenwiesen"

Die Pappeln am Mühlenbach sind zu entfernen und durch Erlen zu ersetzen.

6.3.12

69/82 "Werfener Bruch"

Auf der Fläche des Modellflugplatzes sind die nicht standortgerechten und nicht heimischen Gehölze wie z. B. Rotfichte, Serbische Fichte, Eibe, Wacholder, Lebensbaum, Scheinzypresse und Kiefer zu entfernen und durch Laubgehölze wie Hasel, Hartriegel, Schlehe, Feldahorn, Vogelbeere und Weiden zu ersetzen.

6.3.13

69/86 "Grenzweg"

Die Fichten sind zu entfernen.

6.3.14

71/91 "Riegelstraße"

Die auf der Böschung stehenden Fichten sind durch Laubgehölze wie Hasel, Schlehe, Feldahorn zu ersetzen.

6.3.15

71/90 "Lohmanns Riege"

2 Lärchen auf der Böschung sind zu entfernen.

6.3.16

71/80 "Markusweg"

Pappeln auf der Siekrandstufe sind zu entfernen und durch Eichen zu ersetzen.

6.3.17

70/90 "Röbekamp"

Pappeln am Bach sind zu entfernen und durch Eschen, Weiden, Erlen zu ersetzen.

6.3.18

70/89 "Habighorster Weg"

Die auf der Böschung des Habighorster Wegs stehenden Fichten sind durch Eichen zu ersetzen.

6.3.19

72/89 "Hagenweg"

Die auf der Böschung des Weges stehenden Fichten sind durch Eichen zu ersetzen.

6.3.20

72/88 "Bäderstraße"

Die Fichten sind durch Laubsträucher wie Hasel, Weißdorn, Feldahorn zu ersetzen.

6.3.21

70/88 "Landwehrsiek"

Die Fichten an der Teichanlage sind durch Laubgehölze wie Weiden, Hartriegel, Hasel zu ersetzen.

6.3.22

73/86, 87 "Poehlen"

Die im Bereich der Siekkrandstufe stehenden Fichten sind zu entfernen und durch Laubgehölze wie Hainbuche, Feldahorn, Hasel, Hartriegel zu ersetzen.

6.3.23

70/84 "Inselweg"

Fichten im Bereich des Ufergehölzes sind zu entfernen und durch Weiden, Hartriegel und Hasel zu ersetzen.

6.3.24

70/83 "Sachsenstraße"

4 Pyramidenpappeln sind durch Eichen zu ersetzen.

6.3.25

70/83 "Neue Else"

2 Pyramidenpappeln sind durch Eschen zu ersetzen.

6.3.26

64/90 "Niederfeldstraße"

Pappeln entlang der Niederfeldstraße sind durch Eschen, Weiden und Erlen zu ersetzen.

6.3.27

63/89 "Haus Kilver"

Die Pappelreihe entlang der Westkilverstraße ist durch Stieleichen zu ersetzen.

6.3.28

63/88 "Westkilverstraße"

Die Pappeln sind zu entfernen.

6.3.29

62/87 "Wöhrstraße"

Die Pappeln unterhalb der Wöhrstraße sind durch Eschen, Weiden und Erlen zu ersetzen.

6.3.30

62/85, 86 "Heidwinkel"

Die Pappeln am Kilverbach sind durch Eschen und Weiden zu ersetzen.

6.3.31

73/85 "Else"

Eine Pyramidenpappel ist zu entfernen.

6.3.32

73/85 "Else"

Drei Pappeln sind an der Else durch Eschen zu ersetzen.

7. Anpassungsklausel

Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes treten mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Plan nicht widersprochen hat. Entsprechendes gilt für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB und § 4 (2a) des Maßnahmengesetzes zum BauGB.

Planbestandteile:

- Entwicklungskarte
- Festsetzungskarte
- textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungsbericht
- Der Landschaftsplan umfaßt:
 - die Entwicklungskarte,
in 2 Blättern im Maßstab 1:10.000
 - die Festsetzungskarte
in 2 Blättern im Maßstab 1:10.000
 - die textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie den Erläuterungsbericht.
 - Festsetzungsdetailkarten für die Naturschutzgebiete (Anlage 1)

Auszüge aus den Flurkarten mit Eintragung der Naturschutzgebiete "Kilverbachtal", "Gehle", "Auebachtal", "Wehmerhorster Wiesental", "Habig-horster Wiesental", "Ziegeleigrube Ennigloh", "Gewinghausener Bachniederung", "Elseaue", "Doberg", "Bustedter Holz"; "Schieerenbeke"

- Festsetzungsdetailkarten für die Naturdenkmale (Anlage 2)

Auszüge aus den Flurkarten mit Eintragung der Naturdenkmale

- Festsetzungsdetailkarten für die Landschaftsschutzgebiete 3.2.1.3.1 bis 3.2.1.3.9 und die geschützten Landschaftsbestandteile(Anlage 3)

Auszüge aus der Deutschen Grundkarte mit Eintragung der Landschaftsschutzgebiete 3.2.1.3.1 bis 3.2.1.3.9 und der geschützten Landschaftsbestandteile

Kartografische Grundlage:

Deutsche Grundkarte M. 1 : 5000, herausgegeben vom Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen, verkleinert auf den M. 1 : 10000.

Rechtsgrundlagen:

- LG = Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1980 (GV. NW. S.734), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 1994 (GV. NW. S. 418)
- BBauG = Bundesbaugesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256, 3617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Februar 1966 (BGBl. I S. 256)
- KrO = Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 647)

Salvatorische Klausel:

Dieser Landschaftsplan gilt nach § 16 Abs. 1 LG nur für Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne. Soweit die Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile oder bebaute Bereiche im Außenbereich als im Zusammenhang bebaute Ortsteile nicht durch eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 oder 2 BauGB festgelegt sind, gilt folgendes:

Die Grenzen des Landschaftsplanes treffen keine Aussage darüber, ob ein Grundstück einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil oder dem Außenbereich zuzurechnen ist. Hierüber wird bei der Prüfung der Zulässigkeit von Vorhaben entschieden.

Aufstellungsbeschluss:

Der Kreistag des Kreises Herford hat am 23.05.1985 beschlossen, den Landschaftsplan "Bünde/Rödinghausen" aufzustellen. Der Beschluss wurde am 20.07.1985 öffentlich bekanntgemacht.

Herford, den 11. Juli 1994

gez. Wattenberg
(Landrat)

gez. Deppermann
(Mitglied des Kreistages)

Entwurfsbearbeitung:

Büro für Landschaftsplanung
Dipl.-Ing. Funke

Braunschweig, den 14.11.1991

gez. Funke

Frühzeitige Bürgerbeteiligung:

Die öffentliche Darlegung und Anhörung ist gem. § 27 LG in Verbindung mit § 2a BBauG am 04.10.1985 in der Gemeinde Rödinghausen und am 17.07.1986 in der Stadt Bünde durchgeführt worden.

Der Beschluß zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung wurde am 28.09.1985 für das Gebiet der Gemeinde Rödinghausen und am 12.07.1986 für das Gebiet der Stadt Bünde öffentlich bekanntgemacht.

Herford, den 11. Juli 1994

in Vertretung
gez. Lerche
(Kreisdirektor)

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange:

Bei der Aufstellung des Landschaftsplanes sind die Träger öffentlicher Belange gem. § 27 Landschaftsgesetz NW in Verbindung mit § 2 Abs. 5 Bundesbaugesetz beteiligt worden.

Herford, den 11. Juli 1994

in Vertretung
gez. Lerche
(Kreisdirektor)

Beschluß des Entwurfes:

Der Kreistag des Kreises Herford hat den Landschaftsplan "Bünde/Rödinghausen" gem. § 27 LG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 BBauG als Entwurf am 27.09.1991 und am 12.10.1993 beschlossen.

Herford, den 11. Juli 1994

gez. Wattenberg
(Landrat)

gez. Deppermann
(Mitglied des Kreistages)

Öffentliche Auslegung:

Der Entwurf des Landschaftsplanes mit den textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie dem Erläuterungsbericht und den beigefügten Planbestandteilen hat gem. § 27 LG in Verbindung mit § 2a Abs. 6 BBauG in der Zeit vom 06.01.1992 bis zum 07.02.1992 sowie vom 31.01.1994 bis zum 28.02.1994 öffentlich ausgelegen.

Die Offenlegung wurde am 28.12.1991 und am 22.01.1994 öffentlich bekanntgemacht.

Herford, den 11. Juli 1994

in Vertretung:
gez. Lerche
(Kreisdirektor)

Satzungsbeschluß:

Der Kreistag des Kreises Herford hat in seiner Sitzung am 17.06.1994 diesen Landschaftsplan gem. § 16 Abs. 2 LG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und § 20 Abs. 1 Buchstabe g 7 KrO beschlossen.

Herford, den 11. Juli 1994

gez. Wattenberg
(Landrat)

gez. Deppermann
(Mitglied des Kreistages)

Genehmigung:

Dieser Landschaftsplan ist gem. § 28 Abs. 1 - 4 LG NW mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt worden.

Detmold, den 14. Oktober 1994

Az. 51.31-3-2
Bezirksregierung Detmold
-Höhere Landschaftsbehörde-

Im Auftrag
gez. Roesgen

Öffentliche Auslegung:

Gem. § 28a LG NW ist die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung am 03. Dezember 1994 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Der genehmigte Plan liegt ab diesem Zeitpunkt auf Dauer öffentlich aus.

Herford, den 12. Dezember 1994

gez.: Kreibohm
Der Oberkreisdirektor

Übereinstimmung:

Die Übereinstimmung mit dem als Satzung beschlossenen Landschaftsplan "Bünde/Rödinghausen" unter Berücksichtigung der o.g. Genehmigung wird bescheinigt.

Herford, den 12. Dezember 1994

gez.: Kreibohm
Der Oberkreisdirektor